

08. 03. 91

Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) – 501 03 – Ha 54/91

Bonn, den 8. März 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne*) sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 19. 04. 91

*) als Sonderdruck verteilt

50/91

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 399 700 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1991 Kredite bis zur Höhe von 69 580 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1991 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes und von Anleihen aus Emissionen, die von dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 1. Februar 1989 zur Regelung von Altschulden der Deutschen Bundesbahn erfaßt werden, im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,

2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,

3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,

4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,

2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,

3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,

4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,

5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

6. Titel 517 01
aus Erstattungen Dritter.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:
"Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerminderungskürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

2.a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;

b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 165 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 25 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Währungsgebiet der Deutschen Mark.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 91 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;

2. zur Förderung des Verkehrswesens;

3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;

4.a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,

b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,

c) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen - § 3 des Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421);

6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;

7. zur Förderung der Fischwirtschaft;

8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;

9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919) geändert worden ist;

10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenskapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;

12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland

entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 48 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1990 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat,

ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität der Weltbank sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den

Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungssämter.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Stellenpläne zu ändern, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn einem Beamten gemäß § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet

werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

Die Planstellen und Stellen, die aus den Mitarbeiternachweisen in Teil B des Dritten Nachtragshaushaltsgesetzes 1990 umgesetzt worden sind, dürfen nur mit Bediensteten oder Bewerbern aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet besetzt werden. Soweit geeignete Bedienstete und Bewerber aus diesem Gebiet nicht zur Verfügung stehen, können die Planstellen und Stellen mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde anderweitig besetzt werden.

§ 21

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 22

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

3. für Beamte und Angestellte, die zu einer Verwaltung eines Landes in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 23

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 4 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1033, 1243) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 25

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 26

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 27

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 28

Der Bund wird ermächtigt, von der Deutschen Bundesbahn aufgenommene Kredite in Höhe von 12 622 000 000 DM als eigene Schulden mitzunehmen.

§ 29

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1991 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der

Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), das durch Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120) geändert worden ist, aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben, die noch von den Unternehmen der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden, erst nach dem 31. Dezember 1989 übernimmt, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Übernahme entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter.

§ 30

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1991 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 31

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 32

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Systematik

Der Bundeshaushalt 1991 wurde einheitlich nach der Systematik der Bundeshaushaltsordnung aufgestellt. Die im Dritten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 weitgehend getrennte Darstellung des Bundeshaushalts und des 1990 fortgeltenden Haushalts der Deutschen Demokratischen Republik wurde damit entbehrlich.

2. Artikel 115 GG

Im Haushaltsgesetz 1991 ist eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 69,6 Mrd DM vorgesehen, um die Finanzierung der notwendigen Ausgaben sicherzustellen. Die Nettokreditaufnahme liegt um 14,7 Mrd DM über den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen. Sie ist zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz GG erforderlich.

Ohne die erhöhte Nettokreditaufnahme stünde im Zusammenhang mit der Umstellung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im gesamten Bundesgebiet unmittelbar bevor. Die erhöhte Kreditaufnahme ist dazu bestimmt und geeignet, eine derartige Störung abzuwehren.

In den neuen Bundesländern befindet sich die Wirtschaft nach den immensen Fehlentwicklungen von 45 Jahren sozialistischer Kommandowirtschaft weiterhin in einem schwierigen Umstellungsprozeß. In großen Bereichen der Wirtschaft muß eine tiefgreifende Umstrukturierung erfolgen, damit die Unternehmen auf den heimischen wie auf den internationalen Märkten wettbewerbsfähig werden. Dies erfordert eine umfassende Neuorientierung der Wirtschaft, die nicht ohne schmerzhaftes Reibungsverluste (z.B. Schließung von nicht sanierungsfähigen Betrieben und zeitweilig hohe Arbeitslosigkeit) vorstatten gehen kann. Die desolate Infrastruktur muß schnell auf einen leistungsfähigen Stand gebracht werden; ein ausreichender Verwaltungsapparat zur Regelung der vielen zu lösenden Rechts- und Verwaltungsfragen fehlt bisher weitgehend.

Die Arbeitslosenzahl stieg in den neuen Bundesländern im 2. Halbjahr 1990 sprunghaft an, wobei Ende Dezember rd. 640 Tausend Arbeitslose (Arbeitslosenquote: 7,3 v.H.) und 1,8 Millionen Kurzarbeiter gemeldet waren. Der Anstieg der Arbeitslosigkeit dürfte sich zunächst noch fortsetzen, zumal auch nach Unternehmensbefragungen die Anpassung der Personalbestände an die grundlegend geänderten Nachfrage- und Produktionsbedingungen in der nächsten Zeit andauern dürfte. Die Industrieproduktion im Gebiet der neuen Bundesländer ist bereits seit Herbst 1989 rückläufig. Zwar verzeichnet sie seit September 1990 wieder einen leichten Anstieg, doch könnte dies zum Teil auf Sonderfaktoren oder Saisoneinflüsse zurückzuführen sein. Die Unternehmen erwarten für die nächsten Monate einen weiteren Rückgang ihrer Erzeugung. Im Verlauf des Jahres dürfte die wirtschaftliche Talfahrt auch nach Einschätzung der Wirtschaftsforschungsinstitute und des Sachverständigenrates auslaufen. Um eine neue

Aufwärtsbewegung in Gang zu bringen, ist gerade ein verstärkter Einsatz öffentlicher Mittel unumgänglich.

Anhaltende wirtschaftliche Schwierigkeiten im Gebiet der neuen Bundesländer würden auch auf die Wirtschaft der alten Bundesländer ausstrahlen und damit im gesamten Bundesgebiet die Erlangung der wirtschaftlichen Ziele schwerwiegend beeinträchtigen.

Es ist Aufgabe des Staates, die nötigen Grundlagen zu schaffen für einen ökonomisch und sozial akzeptablen Verlauf des unausweichlichen, tiefgreifenden Strukturwandels in den neuen Bundesländern. Dazu gehört die direkte Förderung privater Investitionen ebenso wie die Bereitstellung wichtiger öffentlicher Güter und Infrastruktureinrichtungen als Vorleistung für die private Wirtschaft. Auch kommt der Einrichtung einer effizienten Verwaltung und der Aufrechterhaltung funktionierender Arbeitsmärkte ebenso wie der sozialen Flankierung des Umstrukturierungsprozesses besondere Bedeutung zu.

Diese für eine erfolgreiche Bewältigung der beträchtlichen Umstellungsprobleme unerläßlichen Maßnahmen führen zu wesentlichen Haushaltsmehrbelastungen, denen keine entsprechenden Einnahmen aus dem Beitrittsgebiet gegenüberstehen.

Die zusätzlichen Anforderungen müssen deshalb zu einem wesentlichen Teil durch eine höhere Nettokreditaufnahme finanziert werden. Der Regierungsentwurf sieht konkrete Haushaltsentlastungen von 37 Mrd DM in Form von Einnahmeverbesserungen und Einsparungen vor, die in den Haushaltsentwurf 1991 eingegangen sind. Die Möglichkeiten zur Defizitbegrenzung sind damit ausgeschöpft. Zur Abdeckung zusätzlicher Belastungen vor allem aus dem Golfkonflikt sind deshalb für das Frühjahr 1991 Beschlüsse über Steuererhöhungen ins Auge gefaßt.

Der erhöhten Nettokreditaufnahme stehen ergiebige Kapitalmärkte gegenüber. Sie sind - nicht zuletzt wegen des Rückgangs der Leistungsbilanzüberschüsse - ausreichend elastisch, so daß bei ihrer vorübergehenden Mehrbeanspruchung nur mit begrenzten Zinseffekten gerechnet werden muß.

Die Finanzpolitik der Bundesregierung ist unverändert darauf gerichtet, im Rahmen einer mittelfristigen Strategie strikter Ausgabendisziplin das Haushaltsdefizit eng zu begrenzen. Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 1991 und der neue Finanzplan 1990 bis 1994 sehen vor, daß der Bundeshaushalt im Umfang von 37 Mrd DM für 1991 ansteigend auf 58 Mrd DM bis 1994 entlastet wird. Hierdurch wird die Nettokreditaufnahme des Bundes im Jahr 1991 auf 69,6 Mrd DM begrenzt und bis 1994 auf 30,9 Mrd DM zurückgeführt. Das wurde ermöglicht durch eine Begrenzung des Ausgabenanstiegs 1992 bis 1994 auf durchschnittlich 1,7 v.H. jährlich; er liegt damit deutlich unter dem zu erwartenden Zuwachs des nominalen Bruttosozialprodukts.

3. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Mit seinen geplanten Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allge-

meine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau lassen sich nicht exakt quantifizieren. Ob und inwieweit es zu einer Erhöhung des Preisniveaus kommt, hängt entscheidend von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab. Mit der vorgesehenen Defizitbegrenzung und der mittelfristigen Konsolidierung trägt die Haushaltspolitik entsprechend Artikel 109 Abs. 2 GG den Erfordernissen der gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß auch zukünftig das bisher erreichte hohe Maß an Preisstabilität gewahrt werden kann.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2

Abs. 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2:

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1991 fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Satz 2 regelt, daß Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 (Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank) zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden sind und die Ermächtigung nach Satz 1 entsprechend vermindern.

Abs. 3:

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassemäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4:

Die Anrechnungsregelung für Bundesschatzanweisungen wird entbehrlich, da diese in die reguläre Marktpflege nach Absatz 5 einbezogen worden.

Abs. 5:

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes und von Anleihen der Deutschen Bundesbahn, die vom Beschluß der Bundesregierung vom 1. Februar 1989 zur Übernahme von Altschulden der Deutschen Bundesbahn durch den Bund erfaßt werden, zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Ab 1991 werden auch die neu ausgegebenen Bundesschatzanweisungen amtlich notiert und in die Marktpflege einbezogen.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Abs. 1

Die Vorschrift erweitert die in § 20 Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Deckungsmöglichkeiten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2:

Die Vorschrift läßt die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamten und Richter) und 425 (Vergütungen der Angestellten) zu.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen in der Zweckbestimmung der Besoldungstitel mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, daß die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern der Bundesminister der Finanzen keine Abweichungen zuläßt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Schwerbehinderten zweckgebunden verwendet werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 7

Die Vorschrift regelt die begrenzte Deckungsfähigkeit von Ausgaben bei bestimmten Titeln der Hauptgruppe 5 (sächliche Verwaltungsausgaben) innerhalb eines Kapitels.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 8

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 9:

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Beschaffung von Wehrmaterial sowie Forschung und Entwicklung sind qualifiziert gesperrt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vorjahr Abs. 10:

Der Beginn von Hochbaumaßnahmen soll nicht mehr von der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen abhängig gemacht werden. Das Ziel, Baukapazitäten für den privaten Wohnungsbau freizusetzen und übermäßige Preissteigerungen zu verhindern, ist bei Veranschlagung der Bautitel berücksichtigt worden.

Zu § 5

Bis zur Verabschiedung einer Neuregelung des § 37 der Bundeshaushaltsordnung ist es notwendig, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 durch eine Übergangsregelung im Haushaltsgesetz Rechnung zu tragen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 6

Abs. 1:

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 2:

Das Besserstellungsverbot, das früher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3:

Die zu den Zuschußtiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 7

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Art. 104 a Abs. 4 Grundgesetz.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 8

Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit, Rückflüsse bei den Ausgaben "rot" abzusetzen, auf das Haushaltsjahr.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 9

Die §§ 9 bis 14 enthalten Regelungen über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 wird um 10 000 000 000 Deutsche Mark auf 25 000 000 000 Deutsche Mark erhöht, da ein Mehrbedarf für die Verbürgung von ungebundenen Finanzkrediten besteht.

Zu § 10

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 11

Der Ermächtigungsbetrag wurde gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 8 500 000 000 Deutsche Mark erhöht. Die Erhöhung ergibt sich aus Aufstockungen bei Nr. 1 (gewerbliche Wirtschaft), Nr. 4 (Wohnungsbau), Nr. 6 (Landwirtschaft) und Nr. 14 (Unvorhergesehenes) sowie aus Ermäßigungen bei Nr. 2 (Verkehrswesen) und Nr. 5 (Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank).

Die bisherigen Nrn. 2 (Warengarantie Berlin) und 15 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen) sind entfallen, da die Ermächtigungstatbestände mit der Herstellung der deutschen Einheit gegenstandslos geworden sind.

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen:

Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu	30 000 000 000 DM
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu	2 700 000 000 DM
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu	20 000 000 DM
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu	25 000 000 000 DM
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu	920 000 000 DM
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu	4 025 000 000 DM
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu	30 000 000 DM
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu	1 000 000 DM
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu	1 000 000 DM
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu	4 000 000 000 DM
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 11) bis zu	280 000 000 DM
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu	6 000 000 000 DM
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu	30 000 000 DM
für Unvorhergesehenes (Nr. 14) bis zu	2 662 000 000 DM
zuzüglich Restobligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen)	15 831 000 000 DM
insgesamt	91 500 000 000 DM

Zu § 12

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Als achties Finanzierungsinstitut wird 1991 die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

aufgenommen. Auf die Bundesrepublik Deutschland wird nach derzeitigem Stand ein abrufbares Kapital von 1 250 000 000 Deutsche Mark entfallen.

Außerdem ist 1991 bei einigen Banken, insbesondere bei der Europäischen Investitionsbank, mit erheblichen Kapitalerhöhungen zu rechnen. Sie machen eine Erhöhung des Ermächtigungsrahmens auf 48 000 000 000 Deutsche Mark erforderlich.

Zu § 13

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 14

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr fortgeschrieben worden.

Zu § 15

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 15 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr um die Beiträge zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie zur Globalen Umweltfazilität der Weltbank erweitert worden.

Zu § 16

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabebetel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 17

Abs. 1 und 2:

Die Vorschrift ermöglicht es dem Bundesminister der Finanzen, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, z.B. zur Durchführung eines neuen gesetzlichen Auftrags.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3:

Die Bestimmung enthält eine Einsparungsaufgabe nach Zahl und Wertigkeit für die nach Absatz 1 zusätzlich bewilligten Planstellen und Stellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4:

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5:

Die Vorschrift ermöglicht es, bei gesetzlichen Neuregelungen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Stellenpläne die notwendigen Änderungen der Stellenpläne mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages noch im laufenden Haushaltsjahr zu vollziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6:

Die Regelung wurde auf Abordnungen in das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannte Gebiet beschränkt.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden. Als Folge des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst wurde die Möglichkeit neu aufgenommen, Leerstellen für Bedienstete auszubringen, die beurlaubt worden sind, damit sie ihren an eine Auslandsvertretung versetzten Ehegatten begleiten können.

Absatz 3 stellt klar, daß Planstellen auch für Beamte ausgebracht werden können, die bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten. Die Vorschrift wurde insoweit eingeschränkt, als Planstellen im Zusammenhang mit der Entwicklung zur deutschen Einheit nicht mehr erforderlich sind.

Zu § 19

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden des Planstelleninhabers neu zu besetzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 20

Die Vorschrift ermöglicht es, die Planstellen und Stellen, die mit Bediensteten oder Bewerbern aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik besetzt werden sollen, mit anderen Bewerbern zu besetzen, wenn geeignete Bedienstete oder Bewerber aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht zur Verfügung stehen.

Zu § 21

(Vorjahr § 20)

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl eines Bundesrichters zum Richter an das Bundesverfassungsgericht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 22

(Vorjahr § 21)

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der neunmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Die neu eingefügte Nummer 3 ermöglicht die Weiterzahlung der Personalausgaben bei der Abordnung von Bundesbediensteten zur Verwaltung eines Landes in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet, ohne daß es der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen bedarf.

Zu § 23

(Vorjahr § 22)

Es wird bestimmt, daß für die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechend anwendbar sind.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Anlage E zu Kapitel 23 02 gestrichen, da Ausgaben aus dem Titel der Anlage nicht mehr anfallen.

Zu § 24

(Vorjahr § 23)

Die Regelung eröffnet dem Bund die Möglichkeit, der Bundesanstalt für Arbeit zur Behebung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten und damit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Betriebsmitteldarlehen zu gewähren.

Die Ermächtigung wurde um 4 000 000 000 DM erhöht, um eine Vorfinanzierung der stark ansteigenden Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit durch Betriebsmitteldarlehen des Bundes zu ermöglichen.

Zu § 25
(Vorjahr § 24)

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 26

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Zu § 27
(Vorjahr § 25)

Die Vorschrift entbindet den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 28

Die Bundesregierung hat sich am 1. Februar 1989 zur Unterstützung der Geschäftspolitik und zur Verbesserung der Finanzstruktur der Deutschen Bundesbahn einmalig zu einer Schuldübernahme der nach dem Stand von 1972 festgestellten Altschulden in Höhe von 12 622 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsgesetz 1991 bereiterklärt.

Zu § 29
(Vorjahr § 26)

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die im Haushaltsjahr 1991 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse gegenüber dem Bund zusteht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2 und 3:

Die Vorschriften enthalten Übergangsregelungen, die sich auf die Trennung der politischen und hoheitlichen von den unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens auf Grund des § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes beziehen.

Abs. 2:

Die Vermögensgegenstände sind zur Erfüllung der Hoheitsaufgaben beschafft worden. Deshalb sollen mit der Aufgabe die zu ihrer Erfüllung beschafften Vermögensgegenstände übergehen. Verwaltungsaufwendige Wertermittlungen werden vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3:

Solange der Bundesminister für Post und Telekommunikation ihm obliegende Aufgaben noch nicht übernommen hat, müssen die Aufgaben von den Unternehmen der Deutschen Bundespost weitergeführt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die Unternehmen auch die damit verbundenen Ausgaben tragen. Verwaltungsaufwendige Erstattungsverfahren, die eine Aufgabenabgrenzung für die Vergangenheit innerhalb der Unternehmen erforderten, unterbleiben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 30
(Vorjahr § 28)

Die Ermächtigung für den Präsidenten des Bundesausgleichsamts, Kassenverstärkungskredite für Zwecke des Lastenausgleichs aufzunehmen, wird zur Klarstellung mit dem vollen Wortlaut wiedergegeben. Die Ermächtigung ist gegenüber dem Vorjahr nicht mehr bis zum Inkrafttreten des 32. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes begrenzt, da dieses Gesetz in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr eingebracht worden ist.

Zu § 31
(Vorjahr § 27)

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 32
(Vorjahr § 30)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

50/31

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1991 *)

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

*) Bei den Ansätzen für 1990 sind die Nachtragshaushaltspläne 1990 berücksichtigt.

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1991 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesminister des Innern	-
07	Bundesminister der Justiz	-
08	Bundesminister der Finanzen	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5 850
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesminister für Verkehr	-
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesminister der Verteidigung	-
15	Bundesminister für Gesundheit	-
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	-
18	Bundesminister für Familien und Senioren	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	294 820 000
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	-
	Summe Haushalt 1991 ¹⁾	294 825 850
	Summe Haushalt 1990	274 326 900
	gegenüber 1990 – mehr(+)/weniger(-) –	+ 20 498 950

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 293,8 Mrd DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 69 580 Millionen DM) = 35 294 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen		gegenüber 1990 mehr (+) weniger (-)	Epl.
		1991 1000 DM	1990 1000 DM		
4	5	6	7	8	9
128	-	128	121	+ 7	01
2 921	1	2 922	2 922	-	02
18	-	18	25	- 7	03
1 451	-	1 451	2 243	- 792	04
72 227	2 000	74 227	99 359	- 25 132	05
100 274	11 146	111 420	40 411	+ 71 009	06
294 644	209	294 853	276 260	+ 18 593	07
942 458	183 148	1 125 606	933 991	+ 191 615	08
316 008	180 854	496 862	563 520	- 66 658	09
105 641	218 941	330 432	263 060	+ 67 372	10
11 698	922 204	933 902	461 056	+ 472 846	11
1 418 664	123 043	1 541 707	1 076 760	+ 464 947	12
8 936 533	16 045	8 952 578	6 284 352	+ 2 668 226	13
669 115	191 600	860 715	828 599	+ 32 116	14
76 969	1 093	78 062	110 748	- 32 686	15
334 687	1 590	336 277	266 738	+ 69 539	16
10 651	11 931	22 582	-	+ 22 582	17
4 571	32 179	36 750	-	+ 36 750	18
567	-	567	504	+ 63	19
22	1 481	1 503	1 339	+ 164	20
102 847	993 920	1 096 767	1 163 782	- 67 015	23
27 534	1 030 302	1 057 836	1 305 312	- 247 476	25
-	-	-	1 560	- 1 560	27
55 639	15 001	70 640	73 588	- 2 948	30
5 202	348 565	353 767	354 165	- 398	31
1 400 003	70 121 700	71 521 703	53 449 245	+ 18 072 458	32
2 100	82 900	85 000	84 000	+ 1 000	33
48 781	119 270	168 051	209 888	- 41 837	35
51 235	9 507	60 742	16 347	+ 44 395	36
7 665 821	7 597 111	310 082 932	265 628 922	+ 44 454 010	60
-	-	-	62 647 539	- 62 647 539	70
22 658 409	82 215 741	399 700 000	396 146 356	+ 3 553 644	
18 660 425	103 159 031				
+3 997 984	- 20 943 290				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		1991 1000 DM	1991 1000 DM	1991 1000 DM	1991 1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	14 547	9 041	-	-
02	Deutscher Bundestag	486 186	189 823	-	-
03	Bundesrat	13 085	8 420	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt ..	118 533	439 257	-	-
05	Auswärtiges Amt	966 129	241 497	-	-
06	Bundesminister des Innern	2 547 657	840 119	-	-
07	Bundesminister der Justiz	367 359	146 374	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	2 789 217	1 234 854	-	113 515
09	Bundesminister für Wirtschaft	539 375	291 924	-	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	336 790	128 753	-	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	190 575	113 168	-	-
12	Bundesminister für Verkehr	1 711 474	2 417 020	-	-
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	175 632	129 963	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	25 469 963	5 960 586	19 523 037	-
15	Bundesminister für Gesundheit	222 390	176 024	-	-
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	164 339	302 809	-	-
17	Bundesminister für Frauen, und Jugend	1 449 750	57 257	-	-
18	Bundesminister für Familien und Senioren	17 368	15 131	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	17 009	3 105	-	-
20	Bundesrechnungshof	60 032	7 051	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	49 084	22 163	-	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	108 058	89 956	-	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-	-	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	83 715	36 228	-	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	45 678	33 147	-	-
32	Bundesschuld	21 473	584 066	-	42 722 707
33	Versorgung	8 754 155	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	650 100	535 230	-	-
36	Zivile Verteidigung	147 770	266 941	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	3 757 500	448 470	800 000	-
70	Summe Abschnitt B Dritter Nachtrag 1990	-	-	-	-
	Summe Haushalt 1991	51 274 943	14 728 377	20 323 037	42 836 222
	Summe Haushalt 1990	43 432 123	12 333 326	21 950 311	34 956 720
	gegenüber 1990 - mehr(+)/weniger(-) -	+7 842 820	+2 395 051	-1 627 274	+7 879 502

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1991 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1991 1000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1991 1000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1991 1000 DM	1990 1000 DM	gegenüber 1990 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
2 900	3 582	-	30 070	27 051	+ 3 019	01
106 248	72 997	-	855 254	707 456	+ 147 798	02
248	2 550	-	24 303	17 523	+ 6 780	03
46 407	56 095	-	660 292	609 476	+ 50 816	04
1 950 622	252 455	-	3 410 703	3 347 083	+ 63 620	05
4 295 714	635 426	-	8 318 916	4 945 356	+ 3 373 560	06
27 574	47 452	-	588 759	488 356	+ 100 403	07
841 217	553 449	-	5 532 252	3 819 000	+ 1 713 252	08
6 030 235	7 658 839	-	14 520 373	6 906 011	+ 7 614 362	09
11 589 863	2 168 163	1 700	14 225 269	9 996 651	+ 4 228 618	10
87 073 463	542 705	-	87 919 911	69 366 353	+ 18 553 558	11
14 106 659	17 076 763	-	35 311 916	25 726 622	+ 9 585 294	12
34 961	181 435	-	521 991	307 621	+ 214 370	13
1 981 489	292 925	-628 000	52 600 000	53 362 465	- 762 465	14
827 996	133 610	-	1 360 020	22 625 729	- 21 265 709	15
98 760	741 617	-	1 307 525	1 078 941	+ 228 584	16
2 263 903	19 788	-	3 790 698	-	+ 3 790 698	17
28 729 632	21 620	20	28 783 771	-	+ 28 783 771	18
-	2 342	-	22 456	16 901	+ 5 555	19
19	1 877	-	68 979	56 464	+ 12 515	20
1 502 978	6 185 775	-	7 760 000	7 685 911	+ 74 089	23
4 083 559	3 903 215	-	8 184 788	6 374 469	+ 1 810 319	25
-	-	-	-	1 300 684	- 1 300 684	27
5 993 371	2 538 386	-251 700	8 400 000	7 867 418	532 582	30
3 215 623	2 883 508	-50 000	6 127 956	4 196 668	+ 1 931 288	31
3 544 273	4 251 405	-	51 123 924	40 585 024	+ 10 538 900	32
2 062 225	-	-	10 816 380	10 401 594	+ 414 786	33
200 791	275 055	-	1 661 176	1 864 453	- 203 277	35
115 684	407 526	-	937 921	891 960	+ 45 961	36
36 668 790	4 009 637	-850 000	44 834 397	29 760 721	+ 15 073 676	60
-	-	-	-	81 812 395	- 81 812 395	70
217 395 204	54 920 197	-1 777 980	399 700 000	396 146 356	+ 3 553 644	
160 794 416	46 034 709	76 644 751				
+56 600 788	+8 885 488	-78 422 731				

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 1991 1000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1992 1000 DM	1993 1000 DM	1994 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushalts- jahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	12 314	10 814	1 500	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzleramt	206 756	206 756	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	1 083 419	451 187	356 494	214 394	1 344	60 000
06	Bundesminister des Innern	1 674 104	1 168 615	266 049	133 444	28 226	77 770
07	Bundesminister der Justiz	50 803	31 640	9 373	2 790	-	7 000
08	Bundesminister der Finanzen	544 570	330 170	186 900	-	-	27 500
09	Bundesminister für Wirtschaft	5 598 632	1 322 632	1 199 950	787 450	33 000	2 255 600
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 170 724	1 086 365	710 291	556 871	817 197	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	982 615	510 415	365 150	105 050	2 000	-
12	Bundesminister für Verkehr	6 187 972	3 877 207	1 668 885	570 100	71 780	-
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	210 700	111 000	56 900	23 900	18 900	-
14	Bundesminister der Verteidigung	17 999 800	4 387 030	3 527 280	2 399 250	6 386 240	1 300 000
15	Bundesminister für Gesundheit	247 563	123 341	78 984	42 334	2 604	300
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	636 502	304 523	157 373	69 243	1 363	104 000
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	253 253	98 053	75 300	56 200	23 700	-
18	Bundesminister für Familien und Senioren	100 800	64 300	17 500	13 500	5 200	300
19	Bundesverfassungsgericht	1 710	1 210	500	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	6 246 640	477 030	376 050	264 400	104 400	5 024 760
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	2 860 035	633 827	591 661	320 639	813 908	500 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	5 001 512	1 627 972	1 440 940	1 139 250	593 350	200 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	876 318	432 175	264 700	144 065	16 378	19 000
32	Bundesschuldenverwaltung	-	-	-	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	20 500	14 000	5 300	1 200	-	-
36	Zivile Verteidigung	350 882	173 554	69 201	34 126	70 001	4 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	4 689 000	485 000	575 000	479 400	1 349 600	1 800 000
	Summe	59 007 124	17 928 816	12 001 281	7 357 606	10 339 191	11 380 230

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

		Betrag für 1991	Betrag für 1990
		- 1000 DM -	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben	399 700 000	396 146 356
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2.	Einnahmen	329 145 000	327 648 816
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3.	Finanzierungssaldo	- 70 555 000	- 68 497 540
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen	(165 363 300)	(145 004 040)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	165 363 300	145 004 040
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	-	-
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(95 704 000)	(77 987 000)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	95 704 000	77 987 000
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	-	-
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 69 659 300	- 67 017 040
5.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	79 300	79 500
6.	Marktpflege	-	-
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 69 580 000	- 66 937 540
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
10.	Münzeinnahmen	- 975 000	- 1 560 000
11.	Finanzierungssaldo	- 70 555 000	- 68 497 540

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

		Betrag für 1991	Betrag für 1990
		- 1000 DM -	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich		
1.1.1	langfristig	105 363 300	89 008 500
1.1.2	kürzerfristig.....	60 000 000	55 995 540
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 12104.....	-	-
	Summe 1	165 363 300	145 004 040
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren.....	(76 065 000)	(64 940 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	7 800 000	7 700 000
2.103	Bundesschatzbriefe	15 342 000	17 264 000
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	18 957 000	19 919 000
2.106	Bundesschatzanweisungen.....	8 955 000	2 148 000
2.107	Bundesobligationen	24 900 000	17 800 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	11 000	12 000
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparerentschädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	-	-
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen.....	100 000	97 000

		Betrag für 1991	Betrag für 1990
		- 1000 DM -	
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(19 639 000)	(13 047 000)
2.201	Bundesschatzanweisungen.....	3 389 000	2 457 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen.....	543 000	3 450 000
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	13 977 000	5 500 000
2.204	Schuldscheindarlehen	1 730 000	1 640 000
2.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2	95 704 000	77 987 000
3.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	79 300	79 500
4.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	95 783 300	78 066 500
5.	Marktpflege	-	-
6.	Zusammen	95 783 300	78 066 500
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	69 580 000	66 937 540
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschließlich ERP - Sondervermögen und LA - Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-

50/91

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1991 ¹⁾

Teil I: Gruppierungsübersicht

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

**Teil IV: Übersicht über die den Haushalt
durchlaufenden Posten**

Teil V: Personalübersicht

**Teil VI: Übersicht über die einigungsbedingten
Einnahmen und Ausgaben**

¹⁾ Anlagen gemäß § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.

Bei den Ansätzen für 1990 sind die Nachtragshaushaltspläne 1990 berücksichtigt.

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1991	1990
		– Millionen DM –	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	294 826	256 627
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	219 356	191 572
02-04	Bundessteuern	74 489	63 489
09	Steuerähnliche Abgaben	981	1 566
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	0	0
092	Münzeinnahmen	975	1 560
099	Sonstige	6	6
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	26 651	22 559
11	Verwaltungseinnahmen	4 880	4 002
111	Gebühren, sonstige Entgelte	3 747	2 952
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)	33	217
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	269	247
119	Sonstige	831	587
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	16 849	13 865
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	7 126	7 187
122	Konzessionsabgaben	8 720	6 076
124	Mieten und Pachten	709	554
125	Erlöse aus der Veräußerung von bewegl. Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	76	44
129	Sonstige	217	4
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	929	793
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	312	213
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	16	14
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	536	500
134	Kapitalrückzahlungen	66	66
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	247	258
152	von Ländern	241	252
153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6	6
155	vom ERP-Sondervermögen	–	–
157	von Zweckverbänden	–	–
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	1 116	944
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	140	113
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	662	446
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	314	385
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	937	765
172	von Ländern	922	750
173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	14	15
174	vom Lastenausgleichsfonds	–	–

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1991	1990
		-- Millionen DM --	
176	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	-
177	von Zweckverbänden	1	1
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	1 693	1 931
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	145	303
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	830	923
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	717	706
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	8 638	2 364
21	Allgemeine Finanzzuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	-	-
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	39	38
232	von Ländern	17	20
233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	4	4
236	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	17	14
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	506	471
242	von Ländern	471	436
243	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	25	25
245	vom ERP-Sondervermögen	-	-
246	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	9	9
247	von Zweckverbänden	2	1
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	-	-
252	von Ländern	-	-
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	1 110	1 056
271	aus dem Inland	237	234
276	aus dem Ausland	874	822
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	6 983	798
281	Erstattungen aus dem Inland	529	105
282	Zuschüsse aus dem Inland	5 251	2
286	Erstattungen aus dem Ausland	1 203	691
287	Zuschüsse aus dem Ausland	-	-
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	-	-
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	69 585	51 949
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen	-	-
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	69 580	51 938
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	69 580	51 938
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	-	-
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	5	11
341	Beiträge	5	11
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	-	-
351	aus der Ausgleichsrücklage	-	-

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1991	1990
		– Millionen DM –	
352	aus der Betriebsmittlrücklage	–	–
355	aus der Konjunkturausgleichsrücklage	–	–
359	Sonstige	–	–
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	–	–
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	–	–
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Übergeleiteter DDR-Haushalt 2. Halbjahr 1990	–	62 647
	Gesamteinnahmen	399 700	396 146
4	Personalausgaben	51 275	43 432
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	343	259
411	Aufwendungen für Abgeordnete	336	252
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	8	7
42	Dienstbezüge und dergleichen	36 280	32 293
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	14	13
422	Bezüge der Beamten und Richter	7 801	6 642
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	15 396	14 665
425	Vergütungen der Angestellten	5 775	4 920
426	Löhne der Arbeiter	5 854	5 156
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich usw. Tätige	677	200
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	762	697
43	Versorgungsbezüge und dergleichen	8 741	7 932
431	des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	9	8
432	der Beamten und Richter	2 441	2 105
433	der Soldaten	3 356	3 104
435	der Angestellten	–	0
437	nach G 131	2 590	2 715
439	Sonstige	346	0
44	Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen	1 617	1 411
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	492	442
442	Unterstützungen	3	3
443	Fürsorgeleistungen	513	452
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	609	514
45	Personalbezogene Sachausgaben	743	629
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	3	3
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	692	625
459	Sonstiges	47	2
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	3 550	908
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	77 888	69 240
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	14 728	12 333

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1991	1990
		– Millionen DM –	
511	Geschäftsbedarf	215	174
512	Bücher, Zeitschriften	24	22
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	783	720
514	Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	188	143
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände ...	359	314
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) ..	60	54
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2 525	1 483
518	Mieten und Pachten	963	836
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 307	1 216
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1 842	1 358
522	Verbrauchsmittel	1 119	1 246
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	2	2
524	Lehr- und Lernmittel	10	10
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	450	471
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	310	222
527	Dienstreisen	418	362
529	Verfügungsmittel	18	16
531-546	Sonstiges	3 979	3 585
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	155	90
55	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	20 323	21 950
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	–	–
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	42 815	34 957
571	an öffentliche Unternehmen	93	–
572	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
573	für Ausgleichsforderungen	120	124
575	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	42 595	34 833
576	an Ausland	8	0
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	–	–
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	–	–
591	an öffentliche Unternehmen	–	–
592	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
593	für Ausgleichsforderungen	–	–
595	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	–	–
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	217 395	160 794
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	17 075	16 220
612	an Länder	14 375	13 110
616	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	2 700	3 110
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	332	78
622	an Länder	332	78
623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–
625	an ERP-Sondervermögen	–	–
626	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
627	an Zweckverbände	–	–

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1991	1990
		– Millionen DM –	
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	1 944	1 758
632	an Länder	1 313	1 344
633	an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–
636	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	631	414
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	18 725	14 905
642	an Länder	9 011	8 175
643	an Gemeinden und Gemeindeverbände	1 051	744
646	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	8 658	5 980
647	an Zweckverbände	6	6
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	65 376	50 286
652	an Länder	7 437	3 646
653	an Gemeinden und Gemeindeverbände	107	98
654	an Lastenausgleichsfonds	810	764
656	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	57 022	45 778
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	7 294	1 501
661	an öffentliche Unternehmen	1 402	1 079
662	an private Unternehmen	623	393
663	an Sonstige im Inland	3 212	5
666	an Ausland	39	24
668	an ehemalige DDR	2 018	–
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	2 040	1 895
671	an Inland	1 890	1 784
676	an Ausland	150	109
678	an ehemalige DDR	–	1
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	103 588	73 172
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	49 538	35 783
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661 und 687)	9 178	6 002
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	7 891	6 402
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	2 628	1 566
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	8 908	6 688
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	16 069	4 728
687	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt ..	5 275	4 597
688	Zuschüsse für laufende Zwecke an ehemalige DDR	4 101	7 406
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	1 020	981
697	an Unternehmen	380	326
698	an Sonstige im Inland	600	563
699	an Ausland	40	92
7	Baumaßnahmen	8 203	6 850
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	46 717	33 517
81	Erwerb von beweglichen Sachen	1 914	1 637
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	436	324
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	1 115	1 036
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland	331	245

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1991	1990
		– Millionen DM –	
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	17	16
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland	14	16
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland	–	–
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	671	466
83	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen	1 686	1 385
831	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland	215	151
836	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland	1 470	1 234
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	1 931	2 109
852	an Länder	1 906	2 092
853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	24	17
856	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
86	Darlehen an sonstige Bereiche	2 933	3 330
861	an öffentliche Unternehmen	254	272
862	an private Unternehmen	153	153
863	Darlehen an Sonstige im Inland	44	40
866	Darlehen an Ausland	2 482	2 865
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	4 250	3 850
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	14 994	9 914
882	an Länder	13 952	9 150
883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	462	364
885	an ERP-Sondervermögen	500	400
886	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	80	–
887	an Zweckverbände	–	–
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	18 339	10 825
891	an öffentliche Unternehmen	7 331	4 173
892	an private Unternehmen	1 706	1 585
893	an Sonstige im Inland	2 670	1 855
896	an Ausland	6 076	3 027
898	an ehemalige DDR	556	185
9	Besondere Finanzierungsausgaben	–1 778	500
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	–	–
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	–	–
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	–1 778	500
971	Globale Mehrausgaben	822	1 660
972	Globale Minderausgaben	–2 600	–1 160
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Übergeleiteter DDR-Haushalt 2. Halbjahr 1990	–	81 812
	Gesamtausgaben	399 700	396 146

Ausgaben	1991	1990
	– Millionen DM –	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung

1	Personalausgaben	51 275	43 432
11	Aktivitätsbezüge	41 211	34 806
12	Versorgung	10 064	8 626
2	Laufender Sachaufwand	46 220	42 895
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	3 149	2 574
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	20 323	21 950
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	22 748	18 371
231	Erstattungen an ehemalige DDR	–	1
3	Zinsausgaben	42 815	34 957
31	an Verwaltungen	–	–
32	an andere Bereiche	42 815	34 957
321	Sozialversicherung	–	–
322	sonstige	42 815	34 957
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	205 387	151 030
41	an Verwaltungen	40 428	29 769
411	Länder	32 436	26 157
412	Gemeinden	1 158	842
413	Fonds „Deutsche Einheit“	6 018	2 000
414	LAF	810	764
415	ERP	–	–
416	Zweckverbände	6	6
42	an andere Bereiche	164 959	121 261
421	an Unternehmen	22 331	13 910
422	an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt	5 275	4 597
423	Renten, Unterstützungen u. ä. an natürliche Personen	49 538	35 781
424	an Sozialversicherung	68 977	55 249
425	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	2 628	1 566
426	an Ausland	16 108	4 752
427	an ehemalige DDR	101	5 406
	Summe laufende Ausgaben	345 697	272 314

Ausgaben		1991	1990
		– Millionen DM –	
II Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen	10 788	8 953
11	Baumaßnahmen	8 203	6 850
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 914	1 637
13	Grunderwerb	671	466
2	Vermögensübertragungen	34 644	22 002
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	33 333	20 740
211	an Verwaltungen	14 914	9 914
2111	Länder	13 952	9 150
2112	Gemeinden	462	364
2114	ERP	500	400
212	an andere Bereiche	18 419	10 825
2121	Inland	11 787	7 613
2122	Ausland	6 076	3 027
2123	ehemalige DDR	556	185
22	sonstige Vermögensübertragungen	1 311	1 263
221	an Verwaltungen	291	282
2211	Länder	291	282
222	an andere Bereiche	1 020	981
2221	Unternehmen – Inland	380	326
2222	Private Haushalte – Inland	600	563
2223	Ausland	40	92
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	10 800	10 674
31	Darlehensgewährung	9 114	9 289
311	an Verwaltungen	1 931	2 109
3111	Länder	1 906	2 092
3112	Gemeinden	24	17
312	an andere Bereiche	7 183	7 180
3122	Sonstige – Inland	4 701	4 315
3123	Ausland	2 482	2 865
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1 686	1 385
321	Inland	215	151
322	Ausland	1 470	1 234
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	–	–
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	56 231	41 630
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	–2 228	390
6	Übergeleiteter DDR-Haushalt 2. Halbjahr 1990	–	81 812
	Ausgaben zusammen	399 700	396 146
III Finanzierung			
7	Zuführung an Rücklagen	–	–
	Summe	–	–
8	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	–	–
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
9	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Ausgaben lt. Haushaltsplan	399 700	396 146

Einnahmen		1991	1990
		– Millionen DM –	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern ¹⁾	293 845	255 061
2	Steuerähnliche Abgaben	6	6
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	16 849	13 865
31	Mieten und Pachten	709	554
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	16 139	13 311
4	Zinseinnahmen	1 363	1 202
41	von Verwaltungen	247	258
4111	Länder	241	252
4112	Gemeinden	6	6
42	von anderen Bereichen	1 116	944
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	7 561	1 525
51	von Verwaltungen	5 768	487
5111	Länder	488	457
5112	Gemeinden	29	29
5113	Fonds „Deutsche Einheit“	5 250	–
5115	Zweckverbände	2	1
52	von anderen Bereichen	1 793	1 038
521	Sozialversicherung	26	23
522	Sonstige-Inland	563	324
523	Ausland	1 203	691
6	Sonstige laufende Einnahmen	5 957	4 842
	Summe laufende Einnahmen	325 581	276 501

¹⁾ Nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder

Einnahmen		1991	1990
		– Millionen DM –	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	328	228
2	Vermögensübertragungen	5	11
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5	11
211	von Verwaltungen	–	–
212	von anderen Bereichen	5	11
2122	Sonstige-Inland	5	11
22	Sonstige Vermögensübertragungen	–	–
3	Darlehnerückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	3 231	3 262
31	Darlehnsrückflüsse	2 629	2 697
311	von Verwaltungen	937	765
3111	Länder	922	750
3112	Gemeinden	14	15
3115	Zweckverbände	1	1
312	von anderen Bereichen	1 693	1 931
3122	Sonstige-Inland	975	1 225
3123	Ausland	717	706
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	601	566
4	Darlehnsaufnahme bei Verwaltungen	–	–
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	3 564	3 501
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	–	–
6	Übergeleiteter DDR-Haushalt II. Halbjahr 1990	–	47 647
	Einnahmen zusammen	329 145	327 649
III Finanzierung			
71	Nettokreditaufnahme	69 580	66 938
72	Entnahme aus Rücklagen	–	–
73	Münzeinnahmen	975	1 560
	Summe	70 555	68 498
8	(Saldo Finanzierungsdefizit)	70 555	68 498
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
9	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Einnahmen lt. Haushaltsplan	399 700	396 146

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden **nicht** wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt: Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Zuschüsse für Investitionen an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppe 898

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Laufende Zuschüsse an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppen 668, 688

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).

Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.

Steuern: Obergruppen 01 bis 08.

Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).

Mieten und Pachten: Gruppe 124.

Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).

Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).

Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.

Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).

Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.

Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.

Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.

Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.

Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.

Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.

Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.

Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.

Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1991		1990	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			

Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste	9 164	102 415	3 733	80 848
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	5 578	18 061	319	11 604
011	Politische Führung	99	4 214	86	3 206
012	Innere Verwaltung	11	359	6	123
013	Informationswesen	15	201	15	184
014	Statistischer Dienst	13	219	4	176
015	Zivildienst	7	1 873	6	1 539
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	77	3 385	67	2 679
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	2	27	2	20
018	Hochbauverwaltung	103	568	132	504
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	5 252	7 214	2	3 174
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 167	24 268	2 087	10 976
021	Auslandsvertretungen	60	986	83	892
022	Internationale Organisationen	874	476	826	337
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit	1 097	7 670	1 164	7 633
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	10	948	10	853
029	Sonstiges	127	14 189	5	1 262
03	Verteidigung	1 078	57 127	1 041	55 895
031	Verwaltung	0	9 956	0	8 780
032	Deutsche Verteidigungstreitkräfte	829	41 045	780	40 588
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	168	1 656	210	1 862
034	Zivile Verteidigung	61	932	16	886
036	Wissenschaftliche Forschung	20	3 081	35	3 285
037	Unterhaltssicherung	–	457	–	494
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	51	2 413	14	1 926
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	39	1 717	12	1 302
042	Polizei	11	405	1	342
044	Brandschutz	–	–	–	–
049	Sonstiges	1	291	1	282
05	Rechtsschutz	291	545	272	446
051	Verfassungsgerichte	1	22	1	17
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	23	139	21	126
053	Verwaltungsgerichte	1	27	1	25
054	Arbeits- und Sozialgerichte	2	47	2	31
055	Finanzgerichte	3	22	3	19
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	262	288	•245	228

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1991		1990	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	616	19 708	661	14 695
11	Verwaltung	–	6	–	3
12	Schulen und vorschulische Bildung	–	16	–	12
13	Hochschulen	10	2 693	8	1 983
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinischen Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang	–	0	–	0
133	Verwaltungsfachhochschulen	10	52	8	21
137	Fachhochschulen	–	0	–	0
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft	–	765	–	682
139	Sonstiges	–	1 875	–	1 279
14	Förderung des Bildungswesens	348	3 285	349	2 013
141	Ausbildungsförderung für Schüler	–	720	–	385
142	Ausbildungsförderung für Studierende	344	2 047	344	1 307
143	Andere Förderungsmaßnahmen für Schüler	–	–	–	–
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende	4	369	4	271
146	Studentenwohnraumförderung	–	150	–	50
149	Sonstiges	–	–	–	–
15	Sonstiges Bildungswesen	2	718	2	652
151	Außerschulische Jugendbildung	–	29	–	26
153	Sonstige Weiterbildung	–	43	–	21
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Aus- und Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung	2	329	2	259
156	Förderung der politischen Bildung	1	219	1	232
157	Bibliothekswesen	–	–	–	–
158	Berufsakademien, Fachakademien	–	4	–	3
159	Sonstiges	–	94	–	111
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschule (ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036) ¹⁾	256	11 639	303	9 788
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung	–	692	–	637
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung	1	450	1	281
163	Wissenschaftliche Museen	–	31	–	29
165	Kernforschung	–	2 027	–	2 024
166	Sonstige Energieforschung	–	427	–	409
167	Weltraumforschung und -technik	–	1 701	–	1 563
168	Informatik, Datenverarbeitung	–	210	–	203
169	Technologische Forschung und Entwicklung	87	1 509	160	1 304
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur	52	933	44	645
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	–	506	–	441
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	0	393	0	368
174	Ernährung, Land- und Forstwirtschaft	21	528	21	297
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen	75	979	54	913
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung	0	121	0	87
177	Boden- und Meeresforschung	4	294	4	265

¹⁾ Einschl. Zuschüsse zu den Sonderforschungsbereichen, ohne Forschung der Verteidigung 036

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1991		1990	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
178	Bildungswesen	–	25	–	22
179	Sonstiges	16	812	19	299
18	Kunst- und Kulturpflege	–	1 319	–	212
181	Theater	–	2	–	1
182	Berufssorchester und -chöre, sonstige Musikpflege	–	31	–	23
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	–	40	–	34
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	–	14	–	11
185	Naturschutz und Landschaftspflege	–	52	–	37
189	Sonstiges	–	1 180	–	105
19	Kirchliche Angelegenheiten	–	31	–	32
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	1 067	133 218	551	106 720
21	Verwaltung	14	868	10	618
211	Versicherungsbehörden	13	67	10	36
214	Versorgungsämter	–	16	–	0
215	Lastenausgleichsverwaltung	0	17	0	16
216	Wiedergutmachungsbehörden	–	–	–	–
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	0	769	0	566
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	467	66 753	37	56 045
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	–	44 808	–	35 109
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	–	12 496	–	10 148
223	Unfallversicherung	37	770	37	630
224	Krankenversicherung	–	1 840	–	1 405
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	–	2 380	–	5 110
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	–	3 548	–	3 138
229	Sonstige Sozialversicherungen	430	912	0	505
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	84	33 152	49	22 150
231	Kindergeld	2	21 000	2	14 185
232	Mutterschutz (nur Bund)	–	6 734	–	4 720
233	Wohngeld	–	3 000	–	2 247
234	Sozialhilfeleistungen	30	311	0	15
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	–	137	0	122
237	Jugendhilfeleistungen	41	633	37	594
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs	11	1 011	11	8
239	Förderung der freien Jugendhilfe	–	326	–	260
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	368	16 314	342	15 195
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	0	11 045	0	10 446
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	–	63	–	66
243	Lastenausgleich	–	810	–	764
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	–	830	–	847
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	–	29	–	29
246	Vertriebene und Flüchtlinge	3	1 037	7	972
247	Kriegsopferversorge	364	1 523	334	1 405
249	Sonstiges	0	978	0	666

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1991		1990	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz	135	14 878	90	9 299
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund)	0	8 251	0	7 704
252	Hilfen für die Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	32	729	12	183
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeits- förderung	84	5 779	77	1 302
254	Arbeitsschutz	18	119	1	110
26	Naturkatastrophen	–	–	–	–
27	Förderung der Vermögensbildung	–	715	–	570
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	0	538	23	2 842
3	Gesundheit, Sport und Erholung	338	1 728	270	1 372
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	1	308	2	266
312	Krankenhäuser und Heilstätten	1	2	1	2
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	298	1	255
319	Sonstiges	0	9	0	9
32	Sport und Erholung	–	248	–	110
323	Sportstätten	–	57	–	33
324	Förderung des Sports	–	191	–	77
329	Sonstiges	–	–	–	–
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	337	1 172	268	996
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 170	3 928	1 394	3 135
41	Wohnungswesen	1 110	2 636	1 335	2 318
411	Förderung des Wohnungsbaues	1 110	2 635	1 335	2 315
419	Sonstiges	–	2	–	3
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	–	1	–	1
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	60	149	59	130
44	Städtebauförderung	0	1 142	0	686
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	626	8 141	538	4 313
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)	9	80	7	66
511	Ernährung und Landwirtschaft	9	80	7	66
52	Verbesserung der Agrarstruktur	469	3 469	439	1 811
521	Flurbereinigung ¹⁾	17	–	22	–
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen	185	22	174	7
523	Verbesserung der Marktstruktur ¹⁾	–	118	–	–
524	Wirtschaftswege ¹⁾	–	–	–	–
528	EWG-Ausrichtungsfonds	186	–	166	–
529	Sonstiges ¹⁾	81	3 329	78	1 804

¹⁾ Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht aufgeteilt (Nachweis in Funktion 529)

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1991		1990	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	126	4 347	70	2 179
531	EWG-Garantiefonds	59	–	59	–
532	Marktordnungen (einschl. EG)	63	2 718	8	813
533	Gasölverbilligung	–	915	–	660
534	Aufwertungsausgleich	–	–	–	–
539	Sonstiges	4	714	3	706
54	Sonstige Bereiche	22	244	22	256
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	2 627	19 423	1 739	12 641
61	Verwaltung	27	118	212	97
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	202	1 923	2	288
621	Kernenergie	–	47	–	54
622	Sonstige Energieformen	201	800	1	–
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	0	–	0	–
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	1	–	1	–
625	Küstenschutz	–	–	–	–
626	Erdölversorgung	–	39	–	13
627	Sonstige Energieversorgung	–	58	–	135
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen	–	–	–	73
629	Sonstiges	–	979	–	13
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	–	6 527	–	4 408
631	Kohlenbergbau	–	3 159	–	2 840
632	Sonstiger Bergbau	–	1 130	–	–
634	Verarbeitende Industrie	–	1 998	–	1 514
635	Handwerk und Kleingewerbe	–	238	–	50
638	Baugewerbe	–	–	–	5
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	–	1	–	1
64	Handel	–	189	–	135
641	Handel (allgemein)	–	24	–	13
642	Exportförderung, Auslandsmessen	–	130	–	93
643	Märkte und Inlandsmessen	–	–	–	–
649	Sonstiges	–	35	–	29
65	Fremdenverkehr	–	47	–	43
66	Geld- und Versicherungswesen	50	61	43	50
661	Banken und sonstige Kreditinstitute	26	33	20	27
662	Versicherungen	25	27	23	23
669	Sonstiges	–	–	–	–
67	Sonstige Dienstleistungen	–	2	–	3
68	Sonstige Bereiche	1 537	4 454	1 355	3 996
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	810	6 102	126	3 622
691	Betriebliche Investitionen	–	2 167	–	188
692	Verbesserung der Infrastruktur	560	3 429	60	2 989
699	Sonstiges	250	506	66	446

¹⁾ Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht aufgeteilt (Nachweis in Funktion 529)

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1991		1990	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 574	16 148	1 103	14 701
71	Verwaltung	354	556	314	479
711	Straßen- und Brückenbau	8	–	8	–
712	Wasserstraßen und Häfen	222	378	208	327
719	Sonstiges	124	178	98	152
72	Straßen	239	10 030	110	7 892
721	Bundesautobahnen	101	3 975	84	3 121
722	Bundesstraßen	23	4 058	22	3 249
723	Landstraßen	–	55	–	58
725	Gemeindestraßen	3	1 871	3	1 438
729	Sonstiges	113	72	1	26
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	93	2 027	87	1 807
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	117	1 748	116	1 840
75	Luftfahrt	651	962	403	826
751	Flugsicherung	641	923	393	696
759	Sonstiges	11	38	10	130
76	Wetterdienst	118	296	73	211
77	Nachrichtenwesen	–	520	–	440
771	Post- und Fernmeldewesen	–	2	–	–
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	–	519	–	440
78	Sonstige Bereiche	1	8	1	1 206
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	17 488	24 250	14 551	14 030
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	64	79	30	42
811	Domänen	–	0	–	1
812	Forsten	64	79	30	41
82	Versorgungsunternehmen	0	–	0	–
83	Verkehrsunternehmen	8 987	19 919	6 333	13 586
831	Straßenverkehrsunternehmen	–	–	–	–
832	Eisenbahnen	–	19 418	–	13 269
833	Schifffahrt	2	2	2	2
834	Häfen und Umschlag	–	–	–	–
835	Flughäfen und Luftverkehr	67	104	67	115
839	Sonstige Verkehrsunternehmen	8 917	395	6 264	200
84	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	–	–	–	–
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	7 578	186	7 588	122
851	Bergbau	–	21	–	21
852	Industrielle Unternehmen	556	–	565	80
853	Banken und Kreditinstitute	7 000	148	7 000	–
859	Sonstiges	22	17	23	20

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1991		1990	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	58	10	21	11
861	Staatsbäder	–	–	–	–
862	Lotterie, Lotto, Toto	–	–	–	–
869	Sonstiges	58	10	21	11
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	802	4 055	578	270
871	Allgemeines Grundvermögen	801	855	578	270
872	Allgemeines Kapitalvermögen	0	1	0	–
873	Sondervermögen	–	3 200	–	–
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	365 031	70 739	308 959	61 878
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	293 845	14 551	255 061	13 608
92	Schulden	70 120	43 760	52 248	35 846
93	Versorgung	85	11 292	84	10 513
931	Versorgung der Beamten und Richter	3	2 248	3	2 079
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	0	3 366	0	3 113
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	–	609	–	514
934	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungs- gesetz vom Bund übernommen worden sind	–	34	–	37
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	21	2 116	21	2 280
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	61	2 540	60	2 489
937	Versorgungsbezüge an Empfänger der ehemaligen DDR	–	379	–	–
94	Beihilfen, Unterstützungen u. ä.	–	542	–	484
95	Rücklagen	–	–	–	–
96	Sonstiges	981	352	1 567	419
97	Abwicklung der Vorjahre	–	–	–	–
98	Globalposten	–	241	–	1 008
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	–	2 820	–	1 018
988	Globale Mehrausgaben/Globale Mindereinnahmen	–	21	–	1 150
989	Globale Minderausgaben/Globale Mehreinnahmen	–	–2 600	–	–1 160
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–	–	–
	Übergeleiteter DDR-Haushalt 2. Halbjahr 1990	–	–	62 647	81 812
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	399 700	399 700	396 146	396 146

Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	Allgemeine Dienste	478	-	1 011	77	0	2	-	330	332
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	28	-	154	5	0	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten	47	-	184	66	-	-	-	283	283
03	Verteidigung	91	-	660	3	0	2	-	43	44
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	36	-	8	3	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz	277	-	4	0	-	-	-	5	5
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten	95	-	54	0	-	-	-	11	11
13	Hochschulen	-	-	2	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens ...	-	-	-	-	-	-	-	3	3
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	1	-	-	-	-	0	0
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen ...	95	-	51	0	-	-	-	8	8
19	Übrige Bereiche aus 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	1	-	18	0	0	0	-	8	8
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	-	4	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe ..	0	-	11	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen ..	-	-	2	-	0	-	-	0	1
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen)	-	-	0	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge	-	-	0	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonstiges	-	-	2	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	1	-	2	0	-	0	-	8	8
29	Übrige Bereiche aus 2	-	-	0	0	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport	329	-	5	0	0	-	-	-	0
U31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	-	0	0	0	-	-	-	0
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	0	-	-	-	0
319	Übrige Bereiche aus 31	0	-	0	0	-	-	-	-	-
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktor- sicherheit, Strahlenschutz	329	-	5	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste	20	-	3	-	177	5	-	203	385
41	Wohnungswesen	20	-	3	-	158	0	-	203	361
43	Komm. Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	19	5	-	-	24
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	14	-	82	0	16	-	-	8	24
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	9	-	16	-	-	7	23
521	Flurbereinigung	-	-	-	-	1	-	-	-	1
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	-	-	-	-	15	-	-	7	22
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-
529	Übrige Bereiche aus 52	-	-	9	-	-	-	-	0	0
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	0	-	67	-	-	-	-	-	-
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	0	-	67	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	14	-	6	0	-	-	-	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1 411	-	247	-	1	-	-	13	14
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	201	-	-	-	-	0	0
622	Sonstige Energieformen	-	-	201	-	-	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	0	0
63	Bergbau, und verarbeitendes Gewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	1	-	-	-	1
69	Übrige Bereiche aus 6	1 411	-	46	-	-	-	-	13	13
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 221	-	122	6	47	0	-	2	49
72	Straßen	113	-	67	2	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	59	-	7	0	0	-	-	2	2
74	Schienerverkehr	-	-	-	-	46	-	-	-	46
75	Luftfahrt	642	-	7	0	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	406	-	42	4	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	184	-	16 398	846	-	-	-	2	2
81	Wirtschaftsunternehmen	184	-	15 907	536	-	-	-	2	2
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	-	-	491	310	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	293 845	8	-	-	-	-	540	540
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	-	293 845	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	540	540
93	Versorgung	-	-	2	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	6	-	-	-	-	-	-
	Gesamteinnahmen	3 753	293 845	17 949	929	241	6	-	1 116	1 363

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen						
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige							
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
81	-	-	109	189	-	-	317	-	-	-	-	626	5
81	-	-	99	180	-	-	258	-	-	-	-	469	52
17	-	-	-	17	-	-	-	-	-	-	-	17	521
64	-	-	99	163	-	-	-	-	-	-	-	185	522
-	-	-	-	-	-	-	186	-	-	-	-	186	528
-	-	-	0	0	-	-	72	-	-	-	-	81	529
-	-	-	-	-	-	-	59	-	-	-	-	126	53
-	-	-	-	-	-	-	59	-	-	-	-	59	531
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	67	539
-	-	-	10	10	-	-	0	-	-	-	-	31	59
249	-	1	80	329	-	-	626	-	-	-	-	2 627	6
-	-	1	0	1	-	-	-	-	-	-	-	202	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	201	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	626
-	-	1	0	1	-	-	-	-	-	-	-	1	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
249	-	-	-	249	-	-	560	-	-	-	-	810	65
-	-	-	79	79	-	-	66	-	-	-	-	1 614	69
71	0	-	4	75	15	-	99	-	-	-	-	1 586	7
-	0	-	0	0	-	-	57	-	-	-	-	239	72
1	-	-	4	5	15	-	6	-	-	-	-	93	73
70	-	-	-	70	-	-	-	-	-	-	-	117	74
-	-	-	0	0	-	-	2	-	-	-	-	651	75
-	-	-	0	0	-	-	35	-	-	-	-	486	79
-	-	-	44	44	-	-	2	-	-	-	-	17 476	8
-	-	-	44	44	-	-	2	-	-	-	-	16 674	81
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	802	87
-	-	-	-	-	44	26	12	-	-	-	-	294 476	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	293 845	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	540	92
-	-	-	-	-	44	26	12	-	-	-	-	85	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	99
922	14	1	1 693	2 629	488	30	8 153	-	5	-	-	329 145	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweck- verbände	zu- sammen
		1	2	3	4	5	6	7	8
0	Allgemeine Dienste	36 073	11 234	20 323	-	1 273	20	-	1 293
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	6 983	2 834	-	-	483	1	-	483
02	Auswärtige Angelegenheiten	711	619	-	-	3	-	-	3
03	Verteidigung	26 458	7 098	20 323	-	778	19	-	797
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1 579	541	-	-	3	-	-	3
05	Rechtsschutz	343	142	-	-	7	-	-	7
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	812	5 877	-	-	2 701	-	-	2 701
13	Hochschulen	14	836	-	-	168	-	-	168
14	Förderung des Bildungswesens	13	3	-	-	1 740	-	-	1 740
15	Sonstiges Bildungswesen	16	320	-	-	24	-	-	24
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	769	4 502	-	-	748	-	-	748
19	Übrige Bereiche aus 1	-	216	-	-	21	-	-	21
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	190	2 593	-	-	7 910	900	810	9 620
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	17	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	0	1 014	-	-	5 243	900	-	6 143
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	753	-	-	2 498	-	810	3 308
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen)	-	297	-	-	88	-	-	88
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	810	810
244	Wiedergutmachung	-	-	-	-	799	-	-	799
247	Kriegsopferfürsorge	-	-	-	-	1 503	-	-	1 503
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonstiges	-	456	-	-	108	-	-	108
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	59	359	-	-	-	-	-	-
27	Vermögensbildung	-	-	-	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus 2	131	450	-	-	169	-	-	169
3	Gesundheit und Sport	104	331	-	-	77	-	-	77
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	9	94	-	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	9	94	-	-	-	-	-	-
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktor- sicherheit, Strahlenschutz	95	236	-	-	77	-	-	77
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste	-	3	-	-	-	105	-	105
41	Wohnungswesen	-	2	-	-	-	-	-	-
42	Raumordnung, Landesplanung	-	1	-	-	-	-	-	-
43	Komm. Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	-	105	-	105
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	-	-	-	-

- Millionen DM -

Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendienst an				Ord. Nr.
					Verwaltungen		andere Bereiche	zu- sammen	
Renten- Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Länder	Gemein- den und Sonstige			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	
502	353	3	19 457	20 316	-	-	2 411	2 411	0
121	352	-	4 277	4 751	-	-	2 018	2 018	01
4	-	-	14 653	14 657	-	-	393	393	02
374	1	3	520	899	-	-	-	-	03
0	-	-	6	6	-	-	-	-	04
2	-	-	1	3	-	-	-	-	05
504	2 246	-	1 674	4 424	-	-	-	-	1
16	-	-	5	21	-	-	-	-	13
369	-	-	-	369	-	-	-	-	14
26	-	-	241	267	-	-	-	-	15
55	2 232	-	432	2 719	-	-	-	-	16
39	14	-	996	1 049	-	-	-	-	19
48 511	1 020	68 043	860	118 435	-	-	447	447	2
250	-	66 406	-	66 656	-	-	-	-	22
24 924	-	310	450	25 684	-	-	-	-	23
10 665	-	703	350	11 718	-	-	144	144	24
10 064	-	614	3	10 681	-	-	42	42	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	243
-	-	1	57	58	-	-	-	-	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	247
601	-	87	290	978	-	-	102	102	249
12 673	720	20	38	13 452	-	-	303	303	25
-	-	-	-	-	-	-	-	-	27
-	300	604	21	925	-	-	-	-	29
-	0	-	375	375	-	-	-	-	3
-	-	-	161	161	-	-	-	-	31
-	-	-	0	0	-	-	-	-	312
-	-	-	161	161	-	-	-	-	319
-	-	-	191	191	-	-	-	-	32
-	0	-	24	24	-	-	-	-	33
-	-	-	0	0	318	-	652	970	4
-	-	-	0	0	308	-	652	960	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
-	-	-	-	-	-	-	-	-	43
-	-	-	-	-	10	-	-	10	44

- Millionen DM -

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen			
Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- Versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den u. Sonstige					
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
10	151	-	3 733	3 894	-	-	286	286	372	102 415	0
-	0	-	10	10	-	-	-	-	-	18 061	01
-	-	-	3 610	3 610	-	-	75	75	-	24 268	02
10	151	-	113	274	-	-	211	211	372	57 127	03
-	0	-	0	0	-	-	-	-	-	2 413	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	545	05
1 822	0	-	2 729	4 551	-	-	-	-	-	19 707	1
1 600	-	-	23	1 623	-	-	-	-	-	2 693	13
50	-	-	-	150	-	-	-	-	-	3 285	14
-	-	-	96	96	-	-	-	-	-	733	15
37	0	-	2 573	2 611	-	-	-	-	-	11 638	16
35	-	-	36	71	-	-	-	-	-	1 358	19
323	-	80	1 114	1 518	-	-	330	330	-	133 219	2
-	-	80	-	80	-	-	-	-	-	66 753	22
10	-	-	-	10	-	-	-	-	-	32 852	23
313	-	-	0	314	-	-	44	44	-	16 314	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11 108	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	810	243
-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	858	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 523	247
313	-	-	0	314	-	-	43	43	-	2 015	249
-	-	-	386	386	-	-	285	285	-	14 878	25
-	-	-	715	715	-	-	-	-	-	715	27
-	-	-	13	13	-	-	-	-	-	1 706	29
58	-	-	325	383	-	-	24	24	-	1 728	3
-	-	-	43	43	-	-	-	-	-	308	31
-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	2	312
-	-	-	42	42	-	-	-	-	-	307	319
58	-	-	-	58	-	-	-	-	-	248	32
-	-	-	282	282	-	-	24	24	-	1 172	33
1 475	26	-	546	2 047	-	-	-	-	-	3 928	4
879	-	-	16	895	-	-	-	-	-	2 636	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	42
-	20	-	-	20	-	-	-	-	-	149	43
596	6	-	530	1 132	-	-	-	-	-	1 142	44

– Millionen DM –

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweck- verbände	zu- sammen
		1	2	3	4	5	6	7	8
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	62	188	–	–	4 215	–	–	4 215
52	Verbesserung der Agrarstruktur	–	9	–	–	1 345	–	–	1 345
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	–	–	–	–	–	–	–	–
528	EWG-Ausrichtungsfonds	–	–	–	–	–	–	–	–
529	Übrige Bereiche aus 52	–	9	–	–	1 345	–	–	1 345
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	–	100	–	–	2 870	–	–	2 870
531	EG-Garantiefonds	–	–	–	–	–	–	–	–
533	Gasölverbilligung	–	–	–	–	915	–	–	915
539	Übrige Bereiche aus 53	–	100	–	–	1 955	–	–	1 955
59	Übrige Bereiche aus 5	62	79	–	–	–	–	–	–
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	132	640	–	–	6	–	–	6
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	–	90	–	–	–	–	–	–
621	Kernenergie	–	–	–	–	–	–	–	–
622	Sonstige Energieformen	–	–	–	–	–	–	–	–
626	Erdölversorgung	–	14	–	–	–	–	–	–
629	Übrige Bereiche aus 62	–	76	–	–	–	–	–	–
63	Bergbau, und verarbeitendes Gewerbe	–	240	–	–	–	–	–	–
64	Handel	–	99	–	–	–	–	–	–
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	–	30	–	–	6	–	–	6
69	Übrige Bereiche aus 6	132	181	–	–	–	–	–	–
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 585	2 915	–	–	177	–	–	177
72	Straßen	–	1 563	–	–	177	–	–	177
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	652	475	–	–	–	–	–	–
74	Schienenverkehr	–	3	–	–	–	–	–	–
75	Luftfahrt	330	203	–	–	–	–	–	–
79	Übrige Bereiche aus 7	602	672	–	–	–	–	–	–
8	Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	175	862	–	–	–	0	–	0
81	Wirtschaftsunternehmen	175	128	–	–	–	–	–	–
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	–	734	–	–	–	0	–	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	12 142	1 256	–	42 815	15 744	133	6	15 883
91	Allgemeine Finanzzuweisungen	–	–	–	–	14 551	–	–	14 551
92	Schulden	–	600	–	42 815	53	–	–	53
93	Versorgung	9 229	79	–	–	915	133	6	1 054
99	Übrige Bereiche aus 9	2 912	577	–	–	225	–	–	225
	Gesamtausgaben	51 275	25 897	20 323	42 815	32 103	1 158	816	34 078

- Millionen DM -

Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendienst an				Ord. Nr.
					Verwaltungen		andere Bereiche	zu- sammen	
Renten- Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Länder	Gemein- den und Sonstige			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	
-	1 340	-	72	1 412	14	-	138	152	5
-	-	-	-	-	14	-	23	37	52
-	-	-	-	-	14	-	10	24	522
-	-	-	-	-	-	-	-	-	528
-	-	-	-	-	-	-	12	12	529
-	1 312	-	7	1 318	-	-	114	114	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	531
-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	1 312	-	7	1 318	-	-	114	114	539
-	29	-	65	94	-	-	1	1	59
20	3 669	0	237	3 925	-	-	462	462	6
-	35	-	37	72	-	-	-	-	62
-	10	-	37	47	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	25	-	-	25	-	-	-	-	626
-	-	-	-	-	-	-	-	-	629
-	3 634	-	-	3 634	-	-	292	292	63
-	-	-	90	90	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	170	170	65
20	-	0	109	129	-	-	-	-	69
0	4	1	123	129	0	-	7	7	7
-	-	-	-	-	0	-	-	0	72
0	-	1	-	1	-	-	7	7	73
-	4	-	-	4	-	-	-	-	74
0	-	-	80	80	-	-	-	-	75
0	-	-	43	43	-	-	-	-	79
-	13 711	-	-	13 711	-	-	3 203	3 203	8
-	13 711	-	-	13 711	-	-	3	3	81
-	-	-	-	-	-	-	3 200	3 200	87
1	-	929	-	930	-	-	-	-	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
0	-	929	-	929	-	-	-	-	93
1	-	-	-	1	-	-	-	-	99
49 538	22 343	68 977	22 798	163 657	332	-	7 319	7 651	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnahmen	Erwerb von			Darlehen an					zu- sammen
			beweglichem	unbeweg- lichem	Beteiligungen	Verwaltungen		andere Bereiche			
						Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige		
										Vermögen	
		18	19	20	21	22	23	24	25	26	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	4	-	5	-	-	-	3	3	
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	-	5	-	-	-	-	-	
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	-	-	-	5	-	-	-	-	-	
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
529	Übrige Bereiche aus 52	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
533	Gasöverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
539	Übrige Bereiche aus 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
59	Übrige Bereiche aus 5	8	4	-	-	-	-	-	3	3	
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1	5	-	-	-	-	-	4 400	4 400	
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
626	Erdölversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
63	Bergbau, und verarbeitendes Gewerbe	-	-	-	-	-	-	-	150	150	
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
69	Übrige Bereiche aus 6	1	5	-	-	-	-	-	4 250	4 250	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	6 472	579	490	-	112	-	-	152	263	
72	Straßen	5 734	129	447	-	5	-	-	3	8	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	623	78	42	-	-	-	-	149	149	
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	107	-	-	-	107	
75	Luftfahrt	53	296	-	-	-	-	-	0	0	
79	Übrige Bereiche aus 7	61	76	1	-	-	-	-	0	0	
8	Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	133	72	20	148	-	-	-	104	104	
81	Wirtschaftsunternehmen	24	72	13	148	-	-	-	104	104	
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	109	0	7	-	-	-	-	-	-	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
91	Allgemeine Finanzzuweisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
93	Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Gesamtausgaben	8 203	1 914	671	1 686	1 906	24	-	7 183	9 114	

- Millionen DM -

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen			
Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- Versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den u. Sonstige					
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
2 073	-	-	19	2 092	-	-	-	-	-	8 141	5
2 073	-	-	-	2 073	-	-	-	-	-	3 469	52
110	-	-	-	110	-	-	-	-	-	140	522
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	528
1 963	-	-	-	1 963	-	-	-	-	-	3 329	529
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4 402	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	531
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	915	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 487	539
-	-	-	19	19	-	-	-	-	-	270	59
5 297	500	-	3 717	9 514	-	-	359	359	-	19 443	6
9	-	-	1 752	1 761	-	-	-	-	-	1 923	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	47	621
-	-	-	800	800	-	-	-	-	-	800	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	39	626
9	-	-	952	961	-	-	-	-	-	1 037	629
-	-	-	1 853	1 853	-	-	359	359	-	6 527	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	189	64
5 288	500	-	108	5 896	-	-	-	-	-	6 102	65
-	-	-	4	4	-	-	-	-	-	4 702	69
2 894	281	-	433	3 608	-	-	-	-	-	16 224	7
1 691	281	-	-	1 972	-	-	-	-	-	10 030	72
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 027	73
1 203	-	-	433	1 636	-	-	-	-	-	1 749	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	962	75
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 455	79
-	4	-	5 722	5 726	-	-	21	21	-	24 176	8
-	-	-	5 722	5 722	-	-	21	21	-	20 120	81
-	4	-	0	4	-	-	-	-	-	4 055	87
-	-	-	-	-	291	-	-	291	2 600	70 718	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14 551	91
-	-	-	-	-	291	-	-	291	-	43 760	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11 292	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 600	1 115	99
13 952	962	80	18 339	33 333	291	-	1 020	1 311	2 228	399 700	

Teil IV
Übersicht
über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1989 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1989 1 000 DM
Epl. 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
Erläuterungen			
10 02/380 04 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	35	10 02/980 04 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlen- strukturgesetzes	383
10 07/380 07 (bis 1989 Tit. 380 02) Beiträge gemäß § 10 des Absatzfonds- gesetzes	81 054	10 07/980 07 (bis 1989 Tit. 980 02) Abführung der Beiträge an den zentralen Fonds zur Absatzförderung (Absatz- fonds), die das Bundesamt gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes zu erheben hat	81 054
Summe	81 089	Summe	81 437
Epl. 12 - Bundesminister für Verkehr			
12 03/380 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	122 428		
12 03/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erho- ben werden	16 976	12 03/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	139 404
Summe	139 404	Summe	139 404
Epl. 15 - Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit			
15 02/380 07 (bis 1989 Tit. 380 02) Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Ju- gendmarken	8 434	15 02/980 07 (bis 1989 Tit. 908 02) Weiterleitung von Zuschlagerlösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmar- ken e. V"	8 434
Summe	8 434	Summe	8 434
Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung			
60 01/380 01-03 Lastenausgleichsabgaben	174	60 04/980 01 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleichsfonds	174
Summe	174	Summe	174
Gesamtsumme	229 101	Gesamtsumme	229 449

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen
– ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B																
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	Höherer Dienst				
													A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundespräsidialamt a)	1	–	1	–	–	3	–	–	7	–	–	12	8	3	5	–	16
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung a)	–	–	–	–	–	1	–	–	2	–	–	3	2	2	2	–	6
Deutscher Bundestag a)	–	1	3	–	–	10	–	–	45	–	–	59	44	89	75	14	222
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages a)	–	–	–	–	–	1	–	–	3	–	–	4	3	5	7	–	15
Bundesrat a)	–	1	1	–	–	2	–	–	6	–	–	10	3	9	4	1	17
Bundeskanzleramt a)	1	–	5	–	–	15	–	–	32	–	–	53	16	47	21	4	88
b)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung a)	1	2	4	–	–	6	–	–	19	–	–	32	15	39	28	8	90
Auswärtiges Amt a)	2	–	11	–	–	23	–	–	64	–	–	100	37	179	99	24	339
b)	–	–	18	–	–	50	–	–	100	–	–	168	150	355	275	91	871
Bundesminister des Innern a)	3	–	12	–	1	19	1	–	99	–	–	135	41	160	85	22	308
b)	–	–	1	2	2	14	3	6	25	29	–	82	145	437	581	270	1 433
Bundesminister der Justiz a)	1	–	6	–	–	16	–	–	53	–	–	76	22	94	34	8	158
b)	–	–	–	1	–	–	–	1	1	4	–	7	45	692	49	54	840
Bundesminister der Finanzen a)	3	–	9	–	–	24	1	–	116	–	–	153	45	256	138	38	477
b)	–	–	–	–	23	2	–	–	44	30	–	99	85	384	522	263	1 254
Bundesminister für Wirtschaft a)	2	–	7	–	–	25	–	–	101	–	–	135	50	217	112	34	413
b)	–	–	–	2	2	1	–	2	29	47	53	136	38	278	512	124	952
Bundesminister für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten a)	2	–	6	–	–	12	–	–	53	–	–	73	32	137	73	18	260
b)	–	–	–	–	–	2	–	2	20	40	60	124	8	110	238	73	429
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung a)	2	–	8	–	–	14	–	–	65	–	–	89	30	118	67	29	244
b)	–	–	–	1	–	–	1	1	1	11	11	26	7	61	72	21	161
Bundesminister für Verkehr a)	1	–	8	–	–	13	–	–	62	–	–	84	24	192	105	26	347
b)	–	–	–	–	–	2	10	1	6	23	6	48	83	382	661	271	1 397
Bundesminister für Post und Telekommunikation a)	1	–	4	–	–	9	–	–	34	–	–	48	14	59	34	10	117
b)	–	–	–	–	–	2	–	–	3	5	–	10	16	67	48	24	155
Bundesminister der Verteidigung a)	2	–	9	–	–	26	–	–	123	–	–	160	53	279	154	32	518
b)	–	–	1	–	11	4	3	19	16	85	–	139	299	1 300	2 033	710	4 342
Bundesminister für Gesundheit a)	1	–	5	–	–	7	–	–	34	–	–	47	16	68	36	9	129
b)	–	–	–	1	–	–	–	2	9	41	136	189	3	112	235	63	413
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit a)	1	–	6	–	–	13	–	–	46	–	–	66	25	124	66	19	234
b)	–	–	–	1	1	–	–	1	9	30	26	68	11	125	213	112	461
Bundesminister für Frauen und Jugend a)	1	–	2	–	–	4	–	–	13	–	–	20	8	28	17	6	59
b)	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	1	3	11	43	21	78
Bundesminister für Familien und Senioren a)	1	–	2	–	–	3	–	–	13	–	–	19	9	26	11	4	50
Bundesverfas- sungsgericht a)	2	–	–	–	–	1	–	–	1	–	–	4	1	5	1	–	7
Bundesrechnungshof ... a)	1	–	1	–	–	9	–	–	59	–	–	70	11	66	36	12	125

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1991**

Besoldungsgruppen

Besoldungsordnung A																					zahl der Plan- stellen
Gehobener Dienst						Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst								
A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9mZ	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	Zus.	A 5e2	A 5	A 4	A 3/4	A 3	A 2/3	Zus.		
9	5	4	1	-	19	2	6	3	4	-	-	15	-	8	2	-	-	-	10	72	
2	1	2	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14	
123	105	60	15	4	307	49	124	115	96	20	2	406	29	206	58	-	-	4	297	1 29	
8	4	3	-	-	15	1	1	1	-	-	-	3	-	2	-	-	-	-	2	39	
12	8	5	-	-	25	1	3	4	1	1	-	10	3	19	13	-	-	4	39	101	
45	18	10	1	-	74	7	19	11	6	-	-	43	4	18	14	-	-	3	39	297	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
29	15	16	3	2	65	4	11	5	8	-	-	28	2	8	7	-	-	3	20	235	
224	109	67	48	12	460	26	67	86	69	16	1	265	9	35	37	-	-	15	96	1 260	
206	239	348	198	62	1 053	37	107	248	217	35	8	652	19	57	79	-	-	21	176	2 920	
245	81	38	12	1	377	27	60	27	8	10	1	133	7	26	34	-	-	9	76	1 029	
406	844	1 771	1 821	807	5 649	1 632	4 024	6 300	8 297	6 218	872	6 558	27	76	137	-	-	42	282	34 004	
73	29	12	5	1	120	10	28	19	15	4	1	77	4	18	17	-	-	5	44	475	
97	148	254	19	4	522	43	125	79	51	-	-	298	15	65	85	-	13	7	185	1 852	
375	139	68	21	3	606	45	108	50	14	3	-	220	9	32	39	-	-	13	93	1 549	
790	1 915	4 033	4 049	2 009	12 796	2 008	4 732	7 878	6 356	2 239	11 712	4 384	157	392	790	-	-	235	1 574	40 107	
211	79	39	12	3	344	21	53	28	28	6	2	138	10	35	47	-	-	11	103	1 133	
72	172	212	162	21	639	13	28	85	91	39	12	268	2	13	16	-	-	4	35	2 030	
138	55	26	8	2	229	14	33	16	12	22	7	104	7	24	29	-	-	8	68	734	
12	23	46	34	9	124	2	8	10	14	12	-	46	-	1	-	-	-	-	1	724	
122	48	22	6	1	199	8	22	10	16	6	5	67	6	19	37	-	-	6	68	667	
73	118	109	48	11	359	5	17	11	5	1	-	39	2	15	10	-	5	1	33	618	
179	66	43	1	-	289	7	14	20	2	1	-	44	3	9	13	-	-	4	29	793	
951	1 775	1 142	630	162	4 660	158	476	1 644	1 869	644	214	5 005	21	126	79	-	-	6	232	11 342	
89	32	14	9	2	146	14	39	22	27	10	4	116	2	14	11	-	-	3	30	457	
225	338	559	1 499	1 280	165	447	819	281	464	917	87	11	56	46	-	-	2	115	3 347		
424	152	52	30	-	658	77	185	162	147	62	-	633	34	115	142	-	-	49	340	2 309	
907	1 898	4 189	4 385	1 346	12 725	389	932	4 368	5 433	2 095	656	13 873	65	222	294	-	2	37	620	31 699	
64	24	12	4	1	105	5	13	9	7	2	1	37	2	11	10	-	-	4	27	345	
12	20	35	24	7	98	1	5	12	8	2	-	28	-	-	1	-	-	-	1	729	
102	37	18	8	1	166	13	34	23	14	6	1	91	3	9	13	-	-	4	29	586	
38	57	67	55	30	247	2	19	31	31	10	8	101	1	5	6	-	-	-	12	889	
35	14	7	2	-	58	3	8	7	4	2	1	25	2	5	5	-	-	1	13	175	
9	31	115	109	45	309	2	6	34	63	40	10	155	-	1	-	-	-	-	1	544	
33	12	7	1	-	53	2	5	4	3	1	4	19	1	3	4	-	-	2	10	151	
17	5	4	3	-	29	3	7	8	3	-	-	21	1	8	6	-	-	2	17	78	
283	61	6	3	3	356	8	22	16	3	1	-	50	1	4	4	-	-	1	10	611	

Teil V

noch: A. Übersicht über die Planstellen
– ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit a)	1	–	3	–	–	9	–	–	28	–	–	41	21	78	41	9	149
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau a)	1	–	3	–	–	8	–	–	31	–	–	43	19	58	34	9	120
b)	–	–	–	–	–	–	–	1	1	–	–	2	6	22	36	20	84
Bundesminister für Forschung und Technologie a)	1	–	4	–	–	9	–	–	41	–	–	55	24	116	60	18	218
b)	–	–	–	–	–	–	–	2	2	1	1	6	–	8	11	3	22
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft a)	1	–	3	–	–	8	–	–	30	–	–	42	15	55	29	7	106
Bundesschuldenverwaltung b)	–	–	–	1	–	–	–	1	2	–	–	4	–	4	3	3	10
Zivile Verteidigung b)	–	–	–	–	–	1	1	–	1	2	–	5	6	23	45	16	90
Summe a)	33	4	123	–	1	290	2	–	1 180	–	–	1 633	588	2 509	1 374	361	4 832
Summe b)	–	–	20	9	39	78	19	39	269	348	293	1 114	905	4 371	5 577	2 139	12 992
Insgesamt S	33	4	143	9	40	368	21	39	1 449	348	293	2 747	1 493	6 880	6 951	2 500	17 824
darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz a)	–	–	–	–	1	–	1	–	3	–	–	5	2	7	5	2	16
b)	–	–	1	–	–	7	–	1	2	12	–	23	37	128	193	109	467
Gesamt –	–	1	–	1	7	1	1	5	12	–	28	39	135	198	111	483	

B. Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1991

- a) Bundesverfassungsgericht und
 Oberste Gerichtshöfe des Bundes
 b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich		in den Besoldungsgruppen										Gesamtzahl der Planstellen
		Besoldungsordnung R										
		R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	
Bundesminister der Justiz	a)	3	1	39	3	236	-	-	32	-	-	314
	b)	-	-	1	-	-	-	1	30	136	3	
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	2	-	20	-	58	-	-	-	-	-	80
	b)	-	-	-	-	-	-	-	3	19	-	
Bundesverfassungsgericht	a)	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
	b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Summe	a)	19	1	59	3	294	-	-	32	-	-	408
Summe	b)	-	-	1	-	-	-	1	33	155	3	
Insgesamt		19	1	60	3	294	-	1	65	155	3	601

**C. Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
– ohne Leerstellen –
im Bundeshaushaltsplan 1991**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen	
	Besoldungsordnung C					
	C 4	C 3	C 2	C 1		
Auswärtiges Amt	a)	–	1	1	–	2
Bundesminister des Innern	b)	–	23	24	–	47
Bundesminister der Finanzen	b)	–	7	8	–	15
Bundesminister für Verkehr	b)	–	1	3	–	4
Bundesminister der Verteidigung	b)	120	132	93	43	388
Summe	a)	–	1	1	–	2
Summe	b)	120	163	128	43	454
Insgesamt		120	164	129	43	456

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

D. Übersicht über die Stellen im

Geschäftsbereich	Außer- tänfliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt	a)	-	-	1	1	-	-	4	3
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung	a)	-	-	-	1	-	-	-	-
Deutscher Bundestag	a)	4	4	2	8	-	-	11	40
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	a)	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat	a)	-	-	-	-	-	-	1	3
Bundeskanzleramt	a)	-	1	-	-	-	-	4	6
	b)	-	-	-	-	-	-	-	-
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	a)	1	6	48	13	2	-	17	70
Auswärtiges Amt	a)	-	1	20	5	-	-	17	28
	b)	-	1	33	31	-	-	9	58
Bundesminister des Innern	a)	-	4	6	5	-	-	7	21
	b)	6	8	107	125	9	-	345	456
Bundesminister der Justiz	a)	-	1	1	1	-	-	-	1
	b)	1	1	-	-	-	-	2	6
Bundesminister der Finanzen	a)	1	-	1	-	1	-	9	6
	b)	1	7	11	86	32	-	144	353
Bundesminister für Wirtschaft	a)	-	7	15	-	2	-	43	45
	b)	-	4	235	106	48	-	171	267
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	a)	-	1	-	-	-	-	8	10
	b)	-	-	94	123	4	-	59	143
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	1	1	1	-	-	-	15	19
	b)	-	6	36	16	3	-	24	33
Bundesminister für Verkehr	a)	-	4	8	-	15	-	14	19
	b)	-	3	128	203	54	-	478	409
Bundesminister für Post und Telekommunikation	a)	1	7	2	-	-	-	-	-
Bundesminister der Verteidigung	a)	-	2	24	6	15	-	38	17
	b)	-	10	197	290	73	19	501	1 088
Bundesminister für Gesundheit	a)	-	3	9	2	-	-	-	7
	b)	-	15	44	41	3	-	15	34
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	a)	-	2	-	-	3	-	7	4
	b)	-	1	66	58	10	-	42	54
Bundesminister für Frauen und Jugend	a)	-	-	2	-	-	-	-	-
	b)	-	-	1	-	-	-	-	9
Bundesminister für Familien und Senioren	a)	-	-	2	-	-	-	1	1
Bundesverfassungsgericht	a)	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrechnungshof	a)	-	-	-	1	-	-	-	1
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	a)	1	3	13	1	-	-	12	19
	b)	-	1	3	2	3	-	1	6
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	a)	-	5	3	3	12	-	8	10
	b)	-	4	13	54	56	-	113	46
Bundesminister für Forschung und Technologie	a)	-	-	-	-	-	-	8	4
	b)	-	5	15	21	-	-	5	3
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	a)	-	3	18	4	-	-	8	4
Bundesschuldenverwaltung	b)	-	-	-	-	-	-	2	13
Zivile Verteidigung	b)	-	2	5	21	2	-	24	71
Summe	a)	9	26	176	51	50	-	232	338
Summe	b)	8	29	988	1 177	297	19	1 935	3 049
Insgesamt		17	55	1 164	1 228	347	19	2 167	3 387

ohne Schreib- und Fernschreibdienst

der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1991

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII ^a) Kr. III	VIII ^a) Kr. II	IX b ¹) Kr. I	X			
3	-	5	6	-	13	7	-	-	2	10	55	24
-	-	1	-	-	4	-	1	1	-	2	10	2
10	-	55	62	-	243	52	16	11	7	61	597	252
1	-	2	1	-	9	2	-	-	-	6	21	5
1	-	11	14	-	24	1	4	-	3	6	68	5
4	-	12	21	-	46	18	1	6	12	49	180	40
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	2	20	41	-	44	21	26	5	23	58	474	36
10	-	46	55	-	37	29	28	11	28	207	532	132
16	-	119	326	-	820	114	10	4	11	54	1 617	811
14	-	32	48	-	114	51	22	2	18	137	482	339
244	6	505	1 257	-	863	2 183	876	78	81	1 167	8 358	4 419
2	-	13	35	-	59	28	1	3	12	70	227	37
7	-	64	168	-	185	430	303	143	38	491	1 839	187
10	-	33	55	-	87	49	3	2	17	198	475	89
234	-	599	501	-	962	2 066	406	83	148	1 974	7 607	3 557
6	-	31	105	-	66	21	-	3	14	187	545	74
219	9	268	260	-	330	266	76	15	19	176	2 495	397
1	-	10	55	-	31	5	8	-	3	83	215	55
215	-	239	289	-	460	191	113	7	7	131	2 075	988
7	-	11	58	-	51	10	5	2	3	100	284	66
15	-	45	67	-	119	103	22	-	11	132	632	84
8	-	28	70	-	79	5	11	-	43	138	442	48
303	116	401	871	-	1 494	1 396	497	73	181	549	7 177	10 516
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	-
29	-	65	192	-	284	183	18	-	-	351	1 242	227
910	38	1 293	4 363	555	6 458	8 363	19 387	415	69	12 499	56 572	103 660
5	-	5	18	-	23	5	6	1	5	43	132	16
48	-	286	268	-	149	88	92	5	19	115	1 222	379
1	-	7	19	-	45	30	2	-	1	74	198	42
31	-	33	58	-	80	36	8	4	1	94	580	80
2	-	5	9	-	18	4	6	-	1	20	67	14
59	-	26	19	-	23	29	10	-	-	44	220	49
-	-	4	3	-	10	4	4	-	4	17	50	10
1	-	4	20	-	4	-	3	-	-	19	51	9
3	-	2	22	-	33	6	1	-	12	19	100	9
3	-	11	24	-	41	6	2	-	5	45	198	25
6	-	2	2	-	4	2	1	-	-	9	42	1
5	-	17	20	-	36	10	1	1	-	54	185	38
28	-	12	14	-	24	27	7	8	3	61	470	20
7	-	8	22	-	36	11	-	-	8	62	166	37
4	-	20	18	-	29	11	7	1	-	4	143	48
8	-	7	25	-	35	13	3	-	6	40	185	14
8	-	18	10	-	63	78	36	1	5	12	246	15
59	-	108	49	-	68	148	28	2	5	81	675	457
184	2	445	1 000	-	1 472	571	172	48	227	2 056	7 191	1 645
2 406	169	4 038	8 540	555	12 131	15 531	21 879	839	598	17 593	91 970	12 668
2 590	171	4 483	9 540	555	13 603	16 102	22 051	887	825	19 649	99 161	127 313

E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 1991

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B10	Generale	1	2
B9	Generalleutnante, Vizeadmirale usw.	8	15
B7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	57
B6	Brigadegenerale, Flottenadmirale usw.	26	124
	zusammen Generale	42	198
B3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	150	243
A16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	52	926
A15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	443	2 423
A14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	334	6 341
A13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	51	6 331
A12	Hauptleute, Kapitänleutnante	84	1 145
A11	Hauptleute, Kapitänleutnante	127	11 260
A10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.	65	10 661
A9	Leutnante, Leutnante z.S.	—	7 368
	zusammen übrige Offiziere	1 306	46 698
A10	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	—	—
A9mZ	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	38	2 394
A9	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	175	5 620
A8mZ	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	70	23 984
A7mZ	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner	3	31 768
A7	Feldwebel, Bootsmänner usw.	—	30 663
A6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	—	41 762
A5	Unteroffiziere, Maate	—	40 285
	zusammen Unteroffiziere	286	176 476
A5	Stabsgefreite	—	1 094
A4	Hauptgefreite	—	18 036
A3	Obergefreite	—	17 269
A2	Gefreite	—	6 646
A1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.	—	1 949
	zusammen Mannschaften	—	44 994
	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt	1 634	268 366
	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige	—	180 000
	Wehrübende	—	5 000

Teil VI
Übersicht
über die einigungsbedingten Einnahmen und Ausgaben
(je Einzelplan sowie Einzelpositionen ab 100.000 TDM)

A. Einnahmen

Kap./Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1991	davon einigungs- bedingt
		1000 DM	
Epl. 01	- Bundespräsident und Bundespräsidialamt	128	10
Epl. 02	- Deutscher Bundestag	2 922	-
Epl. 03	- Bundesrat	18	-
Epl. 04	- Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	1 451	445
Epl. 05	- Auswärtiges Amt	74 227	367
Epl. 06	- Bundesminister des Innern	111 420	31 268
Epl. 07	- Bundesminister der Justiz	294 853	11 254
Epl. 08	- Bundesminister der Finanzen	1 125 606	214 020
davon: 07/124 02	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens	485 000	115 000
	Sonstiges	640 606	99 020
Epl. 09	- Bundesminister für Wirtschaft	496 862	214 118
davon: 02/129 02	Erlöse aus dem Regierungsabkommen mit der UdSSR über die Erschließung der Erdgaslagerstätte Jamburg	200 000	200 000
	Sonstiges	296 862	14 118
Epl. 10	- Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	330 432	11 958
Epl. 11	- Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	933 902	457 992
davon: 13/281 01	Erstattung der Aufwendungen für Leistungen aufgrund zusätzlicher Altersversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	430 000	430 000
	Sonstiges	503 902	27 992
Epl. 12	- Bundesminister für Verkehr	1 541 707	101 427
Epl. 13	- Bundesminister für Post und Telekommunikation	8 952 578	564 000
davon: 02/122 01	Ablieferung der Deutschen Bundespost	6 720 000	560 000
	Sonstiges	2 232 578	4 000

Kap./Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1991	davon einigungs- bedingt
		1000 DM	
Epl. 14	- Bundesminister der Verteidigung	860 715	62 000
Epl. 15	- Bundesminister für Gesundheit	78 062	156
Epl. 16	- Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	336 277	35 729
Epl. 17	- Bundesminister für Frauen und Jugend	22 582	506
Epl. 18	- Bundesminister für Familie und Senioren	36 750	-
Epl. 19	- Bundesverfassungsgericht	567	-
Epl. 20	- Bundesrechnungshof	1 503	-
Epl. 23	- Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	1 096 767	-
Epl. 25	- Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	1 057 836	4
Epl. 30	- Bundesminister für Forschung und Technologie	70 640	-
Epl. 31	- Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	353 767	-
Epl. 32	- Bundesschuldenverwaltung	71 521 703	-
Epl. 33	- Versorgung	85 000	-
Epl. 35	- Verteidigungslasten	168 051	-
Epl. 36	- Zivile Verteidigung	60 742	45 909
Epl. 60	- Allgemeine Finanzverwaltung	310 082 932	5 917 000
davon:			
Kap. 01	Steuern und steuerähnliche Abgaben	294 820 000	•
03/282 01	Finanzzuweisungen aus dem Sonderfonds Deutsche Einheit	5 250 000	5 250 000
04/119 01	Einnahmen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte in bzw. aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	124 000	124 000
06/286 06	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet	500 000	500 000
	Sonstiges	9 388 932	43 000
Summe aller Einzelpläne		399 700 000	7 668 163 *)

*) ohne Steuern und steuerähnliche Abgaben

B. Ausgaben

Kap./Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1991	davon einigungs- bedingt
		1000 DM	
Epl. 01	- Bundespräsident und Bundespräsidialamt	30 070	6 057
Epl. 02	- Deutscher Bundestag	855 254	120 913
Epl. 03	- Bundesrat	24 303	6 427
Epl. 04	- Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	660 292	43 616
Epl. 05	- Auswärtiges Amt	3 410 703	291 077
Epl. 06	- Bundesminister des Innern	8 318 916	2 371 945
davon:			
15/TGr 08	Abwicklung von Renten und Vermögen des ehemaligen MfS	178 204	178 204
25/425 01	Vergütungen der Angestellten	241 850	187 000
45/684 08	Zuschüsse zur Förderung der kulturellen Infrastruktur in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	900 000	900 000
	Sonstiges	6 998 862	1 106 741
Epl. 07	- Bundesminister der Justiz	588 759	85 381
Epl. 08	- Bundesminister der Finanzen	5 532 252	1 440 462
davon:			
02/831 02	Kapitalzuführung an die Kreditanstalt für Wiederaufbau	100 000	100 000
04/422 01	Bezüge der planmäßigen Beamten und Professoren	1 722 000	228 800
07/TGr 02	Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens	737 978	297 450
	Sonstiges	2 972 274	814 212
Epl. 09	- Bundesminister für Wirtschaft	14 520 373	6 851 359
davon:			
02/891 01	Kapitalzuführung an die Rechtsnachfolgerin der SDAG Wismut, Chemnitz, zur Umstrukturierung und Abwicklung	1 130 000	1 130 000
02/896 01	Ausgaben für ein Wohnungsbauprogramm in der UdSSR	1 009 000	1 009 000
02/896 02	Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Regierungsabkommen mit der UdSSR über das Projekt Krivoi Rog	950 000	950 000
02/896 03	Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Regierungsabkommen mit der UdSSR über die Erschließung der Erdgaslagerstätte Jamburg	800 000	800 000
02/TGr 06	Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freier Berufe	695 950	411 850
02/TGr 12	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	2 670 000	2 000 000
	Sonstiges	7 265 423	550 509
Epl. 10	- Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	14 225 269	4 395 535
davon:			
02/652 06	Zuweisungen nach dem Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft	915 000	245 000
02/652 09	Anpassungs- und Überbrückungshilfen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	1 200 000	1 200 000
02/TGr 05	Abwicklung alter Verpflichtungen und auslaufende Förderungsmaßnahmen	1 140 540	1 117 000
03/TGr 01	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	2 020 000	500 000
04/TGr 02	Marktordnungsmaßnahmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	1 118 600	1 118 600
	Sonstiges	7 831 129	214 935

Kap./Tit.	Zweckbestimmung	Soil	davon einigungs-
		1991	bedingt
		1000 DM	
Epl. 11	- Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	87 919 911	17 535 915
davon:			
02/TGr 01	Förderung überregionaler Einrichtungen der beruflichen und der medizinischen Rehabilitation sowie der medizinischen Prävention	185 000	143 340
02/TGr 06	Erfahrungsaustausch, Beratung und Förderung von Modellmaßnahmen zur Neugestaltung der sozialen Sicherungssysteme und des Arbeitsmarktes in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	305 000	305 000
10/681 01	Versorgungsbezüge für Beschädigte	4 163 300	184 800
10/681 02	Versorgungsbezüge für Witwen und Witwer	5 587 700	291 900
11/642 01	Kriegsopferfürsorgeleistungen auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes	1 436 800	80 400
12/681 01	Arbeitslosenhilfe	8 250 000	733 300
12/681 04	Vorruhestandsgeld für Empfänger in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	4 100 000	4 100 000
12/TGr 03	Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Arbeit	2 300 000	2 300 000
13/616 01	Liquiditätshilfe an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	400 000	400 000
13/646 09	Aufwendungen für Leistungen aufgrund zusätzlicher Altersversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	650 000	650 000
13/646 11	Erstattung des Sozialzuschlags für Rentenempfänger in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	650 000	650 000
13/656 06	Zuschuß des Bundes an die Rentenversicherung der Arbeiter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	2 990 000	2 990 000
13/656 07	Zuschuß des Bundes an die Rentenversicherung der Angestellten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	2 440 000	2 440 000
13/656 08	Zuschuß des Bundes an die knappschaftliche Rentenversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	1 660 000	1 660 000
	Sonstiges	52 802 111	607 175
Epl. 12	- Bundesminister für Verkehr	35 311 916	11 918 143
davon:			
03/TGr 02	Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und Betrieb ihrer Anlagen	1 084 300	302 600
10/TGr 01	Aufwendungen für den Straßenbauplan	8 418 000	2 500 000
15/813 01	Erwerb von flugsicherungstechnischen Einrichtungen im Inland	286 200	36 200
18/882 01	Finanzhilfen an die Länder für den kommunalen Straßenbau	1 635 900	389 150
18/882 02	Finanzhilfen an die Länder für Investitionsvorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs	1 203 310	250 660
19	Sondervermögen Deutsche Reichsbahn		
19/TGr 01	- Erfolgswirksame Zuweisungen	4 253 000	4 253 000
19/TGr 02	- Investitionshilfen und Kapitalzuführungen	3 790 000	3 747 000
	Sonstiges	14 641 206	439 533
Epl. 13	- Bundesminister für Post und Telekommunikation	521 991	108 186
Epl. 14	- Bundesminister der Verteidigung	52 600 000	4 297 644
davon:			
01/439 01	Leistungen aus Versorgungssystemen für Angehörige der ehemaligen NVA/Grenztruppen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	308 000	308 000
03/423 01	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Ausbildungsgeld für Anwärter der Sanitätsoffizierlaufbahn	10 636 564	836 990
03/423 02	Wehrsold und Zulagen der Grundwehrdienstpflichtigen	1 130 200	166 200
04/425 01	Vergütungen der Angestellten	2 526 105	152 620
04/426 01	Löhne der Arbeiter	4 320 302	543 416
04/427 01	Vergütungen und Löhne für Aushilfskräfte, deren Arbeitsverträge auf längstens 18 Monate befristet sind	167 640	167 640
09/554 02	Aufwendungsersatz aufgrund der Stornierung von Verträgen der ehemaligen NVA	120 000	120 000
10/522 01	Gemeinschaftsverpflegung	642 000	125 500
11/554 01	Beschaffung von Bekleidung	439 000	100 000

Kap./Tit.	Zweckbestimmung	Soll	davon einigungs-
		1991	bedingt
		1000 DM	
weiter Epl. 14			
12/517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 495 000	505 000
12/519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	929 000	200 000
12/TGr 01	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Militärische Anlagen)	1 051 000	75 000
15/553 04	Erhaltung des Fahrzeug- und Kampffahrzeugmaterials der Streitkräfte	1 600 000	130 000
	Sonstiges	27 235 189	867 278
Epl. 15	- Bundesminister für Gesundheit	1 360 020	468 785
davon:			
02/64608	Erstattung von Aufwendungen für Leistungen der Krankenkassen für die Pflege erkrankter Kinder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	300 000	300 000
	Sonstiges	1 060 020	168 785
Epl. 16	- Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	1 307 525	305 699
davon:			
02/892 01	Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen	250 000	145 000
	Sonstiges	1 057 525	160 699
Epl. 17	- Bundesminister für Frauen und Jugend	3 790 698	1 553 681
davon:			
02/685 01	Förderung der Betriebskosten von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern	1 000 000	1 000 000
04/TGr 03	Ausgaben für Zivildienstleistende	1 404 325	441 375
	Sonstiges	1 386 373	112 306
Epl. 18	- Bundesminister für Familie und Senioren	28 783 771	7 734 500
davon:			
03/681 81	Erziehungsgeld	5 830 000	630 000
03/681 02	Leistungen des Bundes für Aufwendungen nach § 244 (Wohngeld) und § 246 (Mütterunterstützung) des Arbeitsgesetzbuches der ehemaligen DDR	670 000	670 000
03/TGr 01	Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz	21 550 000	6 300 000
	Sonstiges	733 771	134 500
Epl. 19	- Bundesverfassungsgericht	22 456	4 706
Epl. 20	- Bundesrechnungshof	68 979	15 010
Epl. 23	- Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	7 760 000	109 602
Epl. 25	- Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	8 184 788	1 498 655
davon:			
02/622 01	Zuweisungen an Länder zur Verbilligung von Zinskosten	139 000	139 000
02/642 01	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	3 000 000	342 000
02/893 01	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und nach der Verordnung zur Einführung des Bausparens in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	715 000	50 000
02/TGr 01	Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	1 136 000	557 000
02/TGr 02	Förderung des sozialen Wohnungsbaues	2 314 037	361 500
	Sonstiges	880 751	49 155
Epl. 30	- Bundesminister für Forschung und Technologie	8 400 000	573 818
Epl. 31	- Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	6 127 956	1 215 202
davon:			
03/TGr 01	Bundesausbildungsförderungsgesetz	2 750 000	750 000
05/882 01	Ausbau und Neubau von Hochschulen	1 600 000	300 000
	Sonstiges	1 777 956	165 202

Kap./Tit.	Zweckbestimmung	Soll 1991	davon einigungs- bedingt
		1000 DM	
Epl. 32	- Bundesschuldenverwaltung	51 123 924	6 410 000
davon:			
05/575 01	Zinsen für Bundesanleihen	20 002 400	2 100 000
05/575 03	Zinsen für Bundesobligationen	8 818 000	1 000 000
08/87001	Bedingungsgemäße Entschädigung aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen; Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden; Kosten der Gewährleistungen und Umschuldungen	4 250 000	100 000
09/663 03	Erstattung von Zinsleistungen des Kreditabwicklungsfonds nach Art. 23 und 24 des Einigungsvertrages	3 200 000	3 200 000
	Sonstiges	14 853 524	10 000
Epl. 33	- Versorgung	10 816 380	-
Epl. 35	- Verteidigungslasten	1 661 176	-
Epl. 36	- Zivile Verteidigung	937 921	47 274
Epl. 60	- Allgemeine Finanzverwaltung	44 834 397	11 813 675
davon:			
02/TGr 01	Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor	4 000 000	150 000
03/427 01	Vergütungen und Löhne für Aushilfskräfte, deren Arbeitsverträge auf längstens 18 Monate befristet sind	102 000	102 000
03/429 01	Zuschüsse an Bedienstete der Gemeinden, Landkreise und anderer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	100 000	100 000
03/681 02	Ehrenpensionen für Opfer des Faschismus in der ehemaligen DDR	190 000	190 000
03/683 01	Erstattung von Leistungen an ausländische Arbeitnehmer bei vorzeitiger Beendigung der Arbeitsverhältnisse	270 000	270 000
03/885 01	Aufstockung des ERP-Sondervermögens zugunsten des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets	500 000	500 000
03/TGr 01	Zuschüsse zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"	6 017 500	6 017 500
04/TGr 08	Kosten im Zusammenhang mit dem Aufbau und Abzug der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte in bzw. aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet	2 246 900	2 246 900
05/TGr 01	Bundeshilfe für Berlin	14 482 000	1 320 000
12/652 01	Zuweisungen an Länder zur Übergangsfinanzierung der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und der nachgeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen nach Artikel 36 Abs. 4 des Einigungsvertrages	194 970	194 970
12/652 03	Zuweisungen an Länder zur Übergangsfinanzierung der Forschungsinstitute und sonstigen Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften nach Artikel 38 Abs. 2 des Einigungsvertrages	450 000	450 000
	Sonstiges	16 281 027	272 305
Summe aller Einzelpläne		399 700 000	81 223 267

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991
(Haushaltsgesetz 1991)

und zum

Finanzplan des Bundes 1990 bis 1994

Der Bundesrat hat in seiner 628. Sitzung am 19. April 1991
beschlossen,

a) zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991
(Haushaltsgesetz 1991) gemäß Artikel 110 Abs. 3
des Grundgesetzes

und

b) zu dem Finanzplan des Bundes 1990 bis 1994
gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung
der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) und gemäß § 50 Abs. 5
des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969
(BGBl. I S. 1273)

wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Bundeshaushaltsentwurf und zum Finanzplan allgemein

1. Auch unter Berücksichtigung der hohen zusätzlichen Lasten des Bundes aufgrund der deutschen Einheit und des Golfkrieges ist es nach Auffassung des Bundesrates unabdingbar, daß der Bund für die gemeinsamen Finanzierungen sowohl auf dem Gebiet der neuen Länder als auch im bisherigen Bundesgebiet seine angemessene, ausgabenbegleitende Mitfinanzierung sicherstellt. Eine Entspannung der Situation vor allem auf dem Wohnungsmarkt und bei den Hochschulen ist auch im Westen nicht gegeben. Der dringende Bedarf steigt vielmehr deutlich an. Bei den jeweiligen Ansätzen u.a. zur Förderung des sozialen Wohnungs- und des Städtebaues sowie im Bereich des Hochschulbaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Ausschöpfung aller Umschichtungsmöglichkeiten zugunsten einer besseren Finanzausstattung. Außerdem erwartet der Bundesrat für 1992 eine deutliche Mittelaufstockung.

2. Der weitere Ausbau der Verkehrsinfrastruktur hat - gerade im Hinblick auf die Vereinigung Deutschlands - hohe Priorität. Insbesondere in den neuen Ländern, aber auch im bisherigen Bundesgebiet sind erhebliche Anstrengungen nötig, um durch den Bau bzw. Ausbau der Verkehrswege die Voraussetzungen auch für die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung zu schaffen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, alles zu unternehmen und ggf. auch neue Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen, um die verkehrspolitischen Erfordernisse finanziell abzusichern. Die Verlagerung von Finanzmitteln für die Verkehrsinfrastruktur zu Lasten des Westens in die neuen Länder führt im Westen zu Engpässen beim notwendigen Bau und Ausbau der Verkehrswege mit sich. Mit allen verfügbaren Instrumenten sollte deshalb sichergestellt werden, daß für die Verkehrsinfrastruktur in Ost und West angemessene finanzielle Grundlagen geschaffen werden.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß möglicherweise in den neuen Ländern im Haushaltsjahr 1991 nicht abfließende Straßenbaumittel frühzeitig in die alten Länder umgelenkt werden. Zur Wahrung des Finanzvolumens für die neuen Länder sollte in Höhe der umgelenkten Mittel eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung mit Zahlungsfälligkeit 1992 ausgebracht werden.
4. Soweit die umgelenkten Finanzmittel die für die alten Länder vorgesehene Kürzung der Bundesfernstraßenmittel nicht ausgleichen, sollte für die alten Länder ebenfalls eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung mit Zahlungsfälligkeit 1992 in den Haushalt eingestellt werden.
5. Der Bundesrat erwartet, daß die Kürzungen im Verkehrsbereich insgesamt ab 1992 wieder rückgängig gemacht werden.
6. Mittelfristig hält es der Bundesrat im Interesse der Stärkung des bundesstaatlichen Verfassungsprinzips aber für geboten, die originären Einnahmen der Beitrittsländer zu verbessern, damit sie in der Lage sind, die ihnen durch das Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

7. Der Bundesrat erinnert an den Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. Februar 1991 (TOP 1.1).

Der Bundesrat stellt fest, daß die effiziente Umsetzung der Finanzhilfen leistungsfähige Länder- und Kommunalverwaltungen voraussetzt. Die alten Länder halten an der Zusage der Ministerpräsidenten vom 28. Februar 1991 (TOP 1.1) fest, ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit deutlich zu verstärken.

Der Bundesrat stellt weiter fest, daß die im Solidaritätsgesetz enthaltenen Maßnahmen zu einer deutlichen Verbesserung der Steuereinnahmen des Bundes führen. Nachdem es zu diesen einseitigen Einnahmenverbesserungen des Bundes kommt, sieht der Bundesrat keinen Grund, der es rechtfertigen würde, daß der Bund sich durch die Umlenkung von Investitionsmitteln auch über 1991 hinaus entlastet.

8. Die Vereinigung Deutschlands im Jahr 1990 und die Entwicklung in der Golfregion haben auch für die Finanzpolitik eine völlig neue Situation geschaffen. Der Bundesrat erkennt an, daß die Bundesregierung in ihrem Haushaltsentwurf für 1991 den neuen Herausforderungen Rechnung trägt, ohne die weiterhin notwendige Konsolidierung des Bundeshaushalts aus dem Blick zu verlieren. Die besondere Situation in diesem Jahr erlaubt es nach Auffassung des Bundesrates, von der Ausnahmebestimmung des Art. 115 des Grundgesetzes Gebrauch zu machen und vorübergehend eine Neuverschuldung oberhalb des Investitionsvolumens vorzusehen.

9. Die Beschlüsse der Bundesregierung vom 8. März 1991 zu Steuererhöhungen und dem Solidaritätszuschlag sowie hinsichtlich weiterer Hilfen zugunsten des Aufbaus in den neuen Ländern sind im Haushaltsentwurf noch nicht eingearbeitet, da die entsprechenden Gesetzesbeschlüsse erst kurzfristig gefaßt wurden und die Vorlagen noch zu beraten sind. Der Bundesrat erwartet, daß die Umsetzung auch insoweit im Laufe der weiteren Beratungen zügig erfolgt.
10. Der Bundesrat erkennt an, daß in der durch außergewöhnliche zusätzliche Lasten aufgrund der Deutschen Einheit und des Golfkrieges geprägten Finanzplanung das nachdrückliche Bestreben der Bundesregierung zum Ausdruck kommt, am Konsolidierungskurs festzuhalten.
11. Sparsame Ausgabengestaltung ist, gerade angesichts der gegebenen besonderen Situation, weiterhin dringend erforderlich, um die Neuverschuldung so rasch wie möglich zurückzuführen. Nur so kann vermieden werden, daß die Vorbelastungen der Haushalte durch Zinslasten nicht zu unvertretbaren Einschränkungen bei der finanzpolitischen Handlungsfähigkeit führen.
Ausgabenzurückhaltung ist aber auch nötig, um zugunsten drängender Aufgaben, nicht zuletzt auch für zukunfts- wirksame Investitionen, die finanzwirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Bundesrat unterstützt daher die Bundesregierung in dem Bemühen, die Lasten für Subventionen, insbesondere im konsumtiven Bereich, nachhaltig zu verringern.

Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1991

12. Zu § 4 Absatz 8 a - neu - Haushaltsgesetzentwurf

In § 4 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8 a eingefügt:

"(8 a) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Mittel des Programms "Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost" Verwahrkonten mit dem Ziel einzurichten, daß die Mittel auch für das Jahr 1992 uneingeschränkt zur Verfügung stehen."

Begründung:

Mit dem "Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost" soll in den neuen Ländern in einem ersten Schritt kurzfristig die Infrastruktur und die Wohnungssituation verbessert werden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß wegen der noch notwendigen Planungsvorbereitungen in einigen Bereichen Verzögerungen bei der Durchführung der einzelnen Maßnahmen auftreten können, die für 1991 vorgesehenen Mittel aber dringend benötigt werden, ist eine von § 45 BHO abweichende Regelung erforderlich. Die Bereitstellung der in 1991 nicht verbrauchten Mittel kann nicht - wie es § 45 BHO vorschreibt - von entsprechenden Einsparungen in den Einzelplänen des Haushaltes 1992 abhängig sein.

Zum Entwurf der Einzelpläne

13. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen
Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten
Titel 124 02 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung
(S. 83 ff.) des Allgemeinen Grundvermögens

In den Haushaltsvermerk wird nach Abschnitt I folgender neuer Abschnitt I a eingefügt:

"I a. Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 BHO wird vorübergehend zugelassen, daß für das Jahr 1991 bundeseigene bebaute oder unbebaute Grundstücke unentgeltlich gegen die Übernahme der Instandsetzungs- und Verkehrssicherungspflicht in den neuen Bundesländern an die Bundesländer selbst oder an Gemeinden für Verwaltungszwecke zur Nutzung überlassen werden, wenn dieses auch in umgekehrter Weise von diesen Gebietskörperschaften für den Bund zugesichert wird. Das Nähere wird durch Vereinbarung bestimmt."

Begründung:

Mit dieser Festlegung soll gesichert werden, daß die neuen Länder und ihre Gemeinden die auf Landesterritorium gelegenen bundeseigenen bebauten und unbebauten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen nutzen können.

14. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 87 f.) Sachen

In Ziff. 5 und 6 des Haushaltsvermerks ist die Ermächtigung zu einem Abschlag von bis zu 15 v. H. vom vollen Wert auf bis zu 80 v. H. zu erweitern. In Ziff. 6 sind die Worte "bebaute Kasernengrundstücke" durch die Worte "bebaute ehemalige militärisch genutzte Liegenschaften" zu ersetzen.

Begründung:

Die dringend notwendige Schaffung von Sozialwohnungen und Studentenwohnraum sowie auch die Verbesserung der allgemeinen Wohnungssituation in der ehemaligen DDR machen zusätzliche Fördermaßnahmen erforderlich.

Bei einer Ermäßigung des Grundstückskaufpreises um lediglich 15 v.H. des Verkehrswerts ist eine Finanzierung des notwendigen Wohnraums bei den hohen Grundstückspreisen, insbesondere in den Ballungsgebieten - dort besteht auch der größte Wohnungsbedarf -, nicht mehr möglich.

Die Ergänzung im Text der Ziff. 6 soll sicherstellen, daß Kasernengrundstücke im weiteren Sinne, also z.B. auch Wohngebäude für Militärangehörige und solche militärischen Liegenschaften, die schon längere Zeit nicht mehr entsprechend genutzt werden, aber jetzt zur Schaffung von Studentenwohnungen bereitgestellt werden, unter die Ermächtigung fallen.

15. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen
(S. 87 f.) Sachen

In den Haushaltsvermerk wird nach Ziff. 6 folgende
Ziff. 6 a. (neu) eingefügt:

"6 a. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundes-
eigene bisher militärisch genutzte Grundstücke
um bis zu 80 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn
sichergestellt ist, daß sie zum Ausbau der Infrastruktur und/oder zur
Schaffung von Arbeitsplätzen verwendet werden. Das Nähere wird durch
Richtlinien bestimmt."

Begründung:

Im Zuge des Truppenabbaus werden zahlreiche bisher militä-
risch genutzte Liegenschaften nicht mehr für diesen Zweck
benötigt. Viele dieser Liegenschaften liegen im
ländlichen strukturschwachen Raum. Die betroffenen Gemeinden
waren dadurch in ihrer Entwicklung stark gehemmt. Sehr
häufig bedeutete die Anwesenheit von Militär die wesentliche
Grundlage zum Entstehen von Einkommen und Wirtschaftskraft
in der jeweiligen Region. Da diese Einkommensgrundlage nun
wegfällt, sind die betroffenen Gemeinden doppelt gestraft.

Es muß deshalb Ziel sein sicherzustellen, daß eine zügige
Anschlußnutzung der Liegenschaften und damit zumindest eine
Milderung der negativen ökonomischen Folgen des Truppenab-
baus erreicht wird.

Dazu ist es notwendig, daß freiwerdendes Gelände umgehend
und möglichst preisgünstig an interessierte Anschlußnutzer
abgegeben wird.

16. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 07 - Verbraucherunterrichtung und Verbrauchervertretung

Titel 684 71 - Maßnahmen zur Unterrichtung und Vertretung der
(S. 59) Verbraucher

Der kw-Vermerk ist zu streichen.

Begründung:

Laut Haushaltsplan des Bundes sollen 9,343 Mio. DM "künftig wegfallen". Das hätte zur Folge, daß der Bund nicht mehr wie bisher die Verbraucherzentralen der Länder direkt fördern würde. Der Abbau dieser Subventionen hätte gravierende finanzielle Auswirkungen auf die Arbeit der Verbraucherzentralen. Die bisherige Arbeit der Verbraucherzentralen kann nur dann fortgesetzt werden, wenn die Länder die ausfallenden Bundesmittel auffangen würden. Dazu sind die Länder aufgrund der übrigen Belastungen im Bundeshaushalt - insbesondere nach den Mehrlasten aus der deutschen Einigung - nicht in der Lage. Die finanzverfassungsrechtliche Begründung des Bundes für den Ausstieg aus der Förderung der Verbraucherzentralen ist umstritten und keinesfalls so eindeutig, wie der Bund es sieht. Die Länderwirtschaftsminister haben gegen den Rückzug des Bundes erhebliche Bedenken angemeldet.

17. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 10 - Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)

Titelgruppe 01 - Aufwendungen für den Straßenbauplan
(S. 171 ff.)

In dem Haushaltsvermerk zur Verwendung der Ausgaben für Investitionen (S. 172, Mitte) werden die Worte von "werden demnach 1991 Ausgaben" bis "genannte Gebiet zu verwenden" gestrichen.

Begründung:

Durch die Möglichkeit, im Jahr 1991 nicht benötigte Haushaltsmittel für den Bundesfernstraßenbau auf dem Gebiet der neuen Länder in den bisherigen Ländern einzusetzen, können unvertretbare Verzögerungen bei der Fertigstellung bzw. Weiterführung von Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen vermieden werden. Durch eine Verpflichtung, solche Mittelumschichtungen in den Folgejahren wieder rückgängig zu machen, würde dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Vielmehr wären erneute Engpässe unvermeidlich. Auch unter Berücksichtigung verstärkten Bedarfs in den neuen Ländern müssen zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auf dem Gebiet der bisherigen Länder weiterhin Bundesmittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf den dringend nötigen Lückenschluß, gerade auch bei den Straßenverbindungen zwischen den alten und den neuen Ländern.

18. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 10 - Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)

Titelgruppe 01 - Aufwendungen für den Straßenbauplan

Titel 642 12 - Pauschale Abgeltung der Zweckausgaben bei
(S. 174) Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (Bundesautobahnen)

Titel 642 22 - Pauschale Abgeltung der Zweckausgaben bei
(S. 174) Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (Bundesstraßen)

Der Bundesrat hält die bisherige Höhe der pauschalen Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für die Bundesfernstraßen für unzureichend.

Eine Anhebung der Pauschale von 3 v. H. auf 6 v. H. ist im Hinblick auf die gestiegenen Kosten der Auftragsverwaltung für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dringend geboten.

19. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Natur-
schutz

Es wird ein neuer Titel mit der Zweckbestimmung "Zuschüsse zu Abwasserbeseitigungsmaßnahmen" im Rahmen des Programms "Sanierung grenzüberschreitender Gewässer" ausgebracht und angemessen dotiert.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 25. September 1987 in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1988 (Drs. 300/87 - Beschluß -) die Aufnahme eines Ansatzes in Höhe von 50 Millionen DM für ein Programm zur Sanierung von Saar und Mosel empfohlen. Im gleichen Gesetzgebungsverfahren hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Bundesregierung beauftragt, "mit Rücksicht auf die durch grenzüberschreitende Zuflüsse verursachte Verschmutzung von Saar und Mosel und infolge davon auch des Rheins" bis Anfang Juni 1988 einen Bericht vorzulegen, aus dem Möglichkeiten der Sanierung von Saar und Mosel und anderer Flüsse (z.B. des Rheins) hervorgehen. Zur Vorbereitung dieses Berichts, den die Bundesregierung dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages erst zur Bereinigungssitzung am 27. Oktober 1988 (BMF II A1 - H 1120 - 157/88) zugeleitet hatte, wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) im Juni 1988 eine Untersuchung zu Befund und Vordringlichkeit einer "Sanierung grenzüberschreitender Gewässer" vorgelegt.

(noch Ziff. 19)

Außerdem hat der Bundesrat im Rahmen seiner Entschliebung vom 08. Juli 1988 über notwendige Maßnahmen zur Rettung der Ökosysteme von Nord- und Ostsee (Drs. 271/88 - Beschluß -) den Bund zu einem entscheidenden finanziellen Beitrag zu einem Programm der Sanierung grenzüberschreitender Gewässer aufgefordert. Zuvor hatte die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 27. Juni 1988 (BT-Drs. 11/2612 S. 29 f.) bestätigt, daß mehr als die Hälfte der Verschmutzung von Nord- und Ostsee durch die Schadstoffzuführungen der Flüsse verursacht wird. Im Rahmen des Saarland-Gesprächs am 05. Juli 1988 beim Bundeskanzler hat die Bundesregierung die Zielsetzung der nachhaltigen Verbesserung der Gewässerqualität im Einzugsbereich der Saar grundsätzlich unterstützt. Der Bundesrat hat am 23. September 1988 (Drs. 350/88 - Beschluß -) die Bundesregierung aufgefordert, im Bundeshaushalt 1989 eine angemessene Anfangsfinanzierung zur Sanierung von Saar und Mosel sowie anderer Grenzgewässer bereitzustellen. Am 22.09.1989 hat der Bundesrat nochmals darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Bundeshaushalt 1990 die Einrichtung eines neuen Ansatzes mit der Zweckbestimmung "Maßnahmen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer - Rettung von Nord- und Ostsee" zu prüfen (BT-Drs. 11/5321).

Die Regierungschefs der Länder haben in der Ministerpräsidentenkonferenz am 26. bis 28. Oktober 1988 gefordert, daß die Bundesregierung zur Rettung der Nord- und Ostsee vorrangig finanzielle Mittel zur Verfügung stellen soll, insbesondere durch sofortige Finanzhilfen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer. Sie baten die Bundesregierung, umgehend entsprechende Programme aufzulegen.

(noch Ziff. 19)

Die Dringlichkeit einer Sanierung beider Flußregionen besteht nach wie vor. Gleiches gilt für die rechtlichen Verpflichtungen des Bundes aus internationalen und nationalen Vereinbarungen (Internationale Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar gegen Verunreinigungen; Verwaltungsabkommen zwischen Rheinland-Pfalz, Saarland und Bund zum Ausbau der Saar).

Die Untersuchung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat die mittelfristigen Kosten des Sanierungsprogramms bis zum Jahr 1995 auf 2,14 Milliarden DM veranschlagt und damit die Berechnungen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland bestätigt. Diesen Mittelbedarf innerhalb angemessener Zeit zu decken, sind weder die beteiligten Länder und Kommunen noch die , angeschlossenen Bürgerhaushalte und Unternehmen in der Lage. Daher ist ein Saar-Mosel-Programm für den Bau von Abwasseranlagen im Einzugsgebiet von Saar und Mosel erforderlich. Mit einem Mittelansatz von jährlich 50 Millionen DM könnte eine ausreichende Ausbauphase nach über einem Jahrzehnt abgeschlossen werden.

Die Forderung des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz nach einem angemessenen Ansatz im Bundeshaushalt 1991 für ein Saar-Mosel-Programm wird durch vordringliche Umweltinvestitionen im Rahmen des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern nicht überflüssig und behält den Stellenwert, den ihr der Bundesrat mehrfach beigemessen hat.

(noch Ziff. 19)

Zwar werden von Ländern die sog. Strukturhilfen des Bundes auch bei Investitionen im Abwasserbereich eingesetzt. Dies ist jedoch nur in einem begrenzten Umfang möglich, so daß die Finanzhilfen bei weitem nicht ausreichen. Zudem müssen die Länder ihre Bemühungen auch um sauberes Trinkwasser verstärken; denn die EG-Kommission hat die Bundesregierung im Jahr 1989 daran erinnert, die EG-Trinkwasserrichtlinie aus dem Jahre 1980 umzusetzen und die Höchstwerte belastender Stoffe auf das vorgeschriebene Niveau zu senken. Anderenfalls sei mit einem Vertragsverletzungsverfahren zu rechnen. Bezüglich des Nitratgehalts im Oberflächenwasser läuft bereits ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland.

20. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz, Natur-
schutz

Titel 892 01 - Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen
(S. 37)

Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt geändert:

Verpflichtungsermächtigung	1.200 000 TDM
davon fällig:	
Haushaltsjahr 1992	400 000 TDM
Haushaltsjahr 1993	400 000 TDM
Haushaltsjahr 1994	400 000 TDM

Begründung:

Die Bewältigung der Altlasten stellt die neuen Bundesländer vor finanziell nicht lösbare Aufgaben. Ein spezielles Problem sind die notwendigen Aufwendungen zur gesicherten Weiterführung der notwendigen Deponien. Allein für die Deponien Schöneiche und Vorketzin im Land Brandenburg, wo in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere Müll aus Ost- und Westberlin deponiert wurde, sind finanzielle Aufwendungen zur Sicherung der Deponien von 1 Mrd. DM und weiteren 500 Mill. DM zur Sicherung einer unbelasteten Trinkwasserversorgung in den umliegenden Gemeinden ermittelt worden.

Die Bewirtschaftung der Deponien erfolgte in der ehemaligen DDR unter Vernachlässigung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen, so daß Kontaminationen an den Deponiestandorten in erheblichem Umfang nachgewiesen wurden.

Im Artikel 40 Absatz 2 des Einigungsvertrages wird festgelegt, daß Rechte und Pflichten aus sonstigen Verträgen und Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland oder den Bundesländern und der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie nicht im Zuge der Herstellung der Einheit Deutschlands gegenstandslos geworden sind, von den innerstaatlichen zuständigen Rechtsträgern übernommen, angepaßt oder abgewickelt werden.

21. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung
zweckgebundener Einnahmen für den sozialen
Wohnungsbau

Titelgruppe 01 - Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Titel 882 13 - Zuweisungen an Länder aufgrund Verwaltungsvereinbarung
(S. 29)

**Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
zu prüfen, ob folgende Änderung vorgenommen werden kann:**

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1991 für den Städtebau
im Bereich der alten Länder wird von 380 Mio DM um 280 Mio DM
auf 660 Mio DM erhöht.

Begründung:

Mit dem Änderungsvorschlag soll erreicht werden, daß den alten
Bundesländern mindestens der ursprüngliche Verpflichtungs-
rahmen an Bundesfinanzhilfen im Städtebau für das Programmjahr 1991
in Höhe von insgesamt 660 Mio. DM bereitgestellt wird.

Auf den entsprechenden Beschluß der 81. Ministerkonferenz
der ARGEBAU vom 21./22.02.1991 wird hingewiesen. Der nach
wie vor hohe Bedarf hätte sogar eine deutliche Anhebung
der Bundesfinanzhilfen gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf
die besondere Lage im Beitrittsgebiet wird auf diese
weitere Aufstockung zugunsten der neuen Bundesländer
solidarisch verzichtet.

Nunmehr sieht der Entwurf des Bundeshaushaltes 1991 sogar
eine Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für die alten
Bundesländer vor. Dies kann angesichts des städtebaulichen
Bedarfs nicht akzeptiert werden. Deshalb wird vorgeschlagen,
Bundesfinanzhilfen in Höhe von mindestens 660 Mio. DM
zugunsten der alten Bundesländer vorzusehen. Dieser Betrag
ist aufgrund der politischen Zusagen des Bundes in den alten
Bundesländern verplant worden.

22. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich Verwendung
zweckgebundener Einnahmen für den sozialen
Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
(S. 30 ff.)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung vorgenommen werden kann:

Der Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1991 für den sozialen Wohnungsbau im Bereich der alten Länder wird von 1.760 Mio DM um 440 Mio DM auf 2.200 Mio DM erhöht.

Begründung:

Mit dem Änderungsvorschlag soll erreicht werden, daß den alten Bundesländern mindestens der ursprüngliche Verpflichtungsrahmen an Bundesfinanzhilfen im sozialen Wohnungsbau für das Programmjahr 1991 in Höhe von insgesamt 2,2 Mrd DM bereitgestellt wird.

Auf den entsprechenden Beschluß der 81. Ministerkonferenz der ARGEBAU vom 21./22.02.1991 wird hingewiesen. Der nach wie vor hohe Bedarf hätte sogar eine deutliche Anhebung der Bundesfinanzhilfen gerechtfertigt. Mit Rücksicht auf die besondere Lage im Beitrittsgebiet wird auf diese weitere Aufstockung zugunsten der neuen Bundesländer solidarisch verzichtet.

Nunmehr sieht der Entwurf des Bundeshaushaltes 1991 sogar eine Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für die alten Bundesländer vor. Dies kann angesichts der Wohnungsmarktsituation nicht akzeptiert werden. Deshalb wird vorgeschlagen, Bundesfinanzhilfen in Höhe von mindestens 2,2 Mrd DM zugunsten der alten Bundesländer vorzusehen. Dieser Betrag ist aufgrund der politischen Zusagen des Bundes in den alten Bundesländern verplant worden.

23. Einzelplan 35 - Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte

Kapitel 35 11 - Verteidigungsfolgekosten der Entsendestaaten (ohne Berlin)

Titel 517 01 - Bewirtschaftung der von den Streitkräften der Entsendestaaten benutzten Grundstücke, Gebäude und Räume
(S. 10)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob folgende Änderung vorgenommen werden kann:

Der Ansatz von 22 Mio DM wird um 100 Mio DM auf 122 Mio DM erhöht.

Begründung:

Der Bundesrat widerspricht der Absicht des Bundes, nur im Falle der eigenen Weiternutzung von ehemaligen Militärgrundstücken Gefährerforschungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Bundesrat besteht - entsprechend seinem Beschluß vom 09.11.1990 (Drs. 462/90 - Beschluß -) - darauf, daß die Abgabe ehemals militärisch genutzter Liegenschaften altlastenfrei erfolgen muß. Die Frage möglicher Bodenkontaminationen und ihrer Sanierung muß auf jeden Fall vor der Freigabe einer Liegenschaft geklärt sein. Die alliierten Streitkräfte bzw. der Bund als Eigentümer der Flächen haben die erforderlichen Gefährerforschungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und deren Kosten zu tragen.

Bei den Liegenschaften, bei denen eine Aufgabe der militärischen Nutzung unmittelbar bevorsteht, besteht die Notwendigkeit zur umgehenden Einleitung von Gefährerforschungsmaßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials. Dabei läßt sich der Bundesrat davon leiten, daß die mit einer Nutzungsänderung verbundenen strukturpolitischen und sozialen Probleme nur dann befriedigend gelöst werden können, wenn ein unmittelbarer Übergang von der militärischen auf eine zivile Nutzung erfolgt.

Die entsprechenden Militärgemeinden waren bisher in ihrer Entwicklung stark gehemmt. Ökologisch belastete Flächen in diesen Gemeinden jetzt ohne Sanierung und damit ohne die Möglichkeit, Anschlußnutzungen zur Milderung der negativen ökonomischen Folgen des Truppenabbaus in die Wege zu leiten,

(noch Ziff. 23)

einfach liegen zu lassen, ist auch moralisch nicht vertretbar.

Aus diesem Grunde ist eine massive Erhöhung der Mittelansätze im Bundeshaushalt unumgänglich.

Die zusätzlichen Mittel sollen vorrangig auf Liegenschaften Verwendung finden, deren Aufgabe der militärischen Nutzung bereits fest- bzw. unmittelbar bevorsteht.

24. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 972 07 - Globale Minderausgabe
(S, 19)

Der Ansatz von - 1.300 Mio DM wird um - 360 Mio DM auf - 1.660 Mio DM erhöht.

Begründung:

Deckung für die vorgeschlagene
Ausgabeerhöhung zu Kap. 60 12,
Titel 652 03

25. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 12 - Übergangsweise Mitfinanzierung von
Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung
gemäß Art. 38 des Einigungsvertrages

Titel 652 03 - Zuweisungen an Länder zur Übergangsfinanzierung
(S. 68) der Forschungsinstitute und sonstigen
Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften
nach Art. 38 Abs. 2 des Einigungsvertrages

Der Ansatz von 450 Mio DM wird um 360 Mio DM auf 810 Mio DM erhöht.

Begründung:

Der Ansatz im Entwurf des Haushaltes beruht auf einer Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von 50 v. H. an den Forschungsinstituten und sonstigen Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften und Großforschung. Der Finanzierungsanteil des Bundes an entsprechenden Großforschungseinrichtungen in den alten Ländern beträgt i. d. R. 90 v. H. Die Anhebung des Ansatzes soll sicherstellen, daß auch für eine Übergangszeit die Einrichtungen in den alten und neuen Ländern gleichbehandelt werden.
Deckungsvorschlag: vgl. die Empfehlung zu Kapitel 60 02 Titel 972 07